Bedeutung und Tragweite des Art. 153 der Reichsverfassung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Robert Neuhoff

Gerichtsreferendar aus Wiesbaden.

Marburg 1930

Druck von Gustav Krause in Ellrich a. Harz.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 31. Juli 1930.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Genzmer und Geh. Justizrat Professor Dr. Manigk.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Kapitel:

Einleitung.

Seite

§ 1. Vorbemerkung 1

§ 2. Kurzer Ueberblick über den Rechtszustand vor Inkrafttreten der Reichsverfassung 1

II. Kapitel:

Darstellung der Rechtsprechung zu Art. 153 RVerf.

§ 3. Die Rechtsauffassung des Reichsgerichts über Art. 153, Abs. 1 RVerf., insbesondere über den Begriff „Eigentum" im Sinne dieses Artikels 9

§ 4. Die Entwicklung des Enteignungsbegriffs gemäß Art. 153, Abs. 2 RVerf. durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts . . . 12

§ 5. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den übrigen Voraussetzungen des Art. 153, Abs. 2 RVerf. 26

§ 6. Zusammenfassender Ueberblick über die Bedeutung des Art. 153 RVerf. nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung . . . 33

III. Kapitel:

Kritik und Tragweite der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

§ 7. Rechtliche Würdigung des Art. 153, Abs. 1 RVerf. 35

§ 8. Die Auswirkungen des reichsgerichtlichen Enteignungsbegriffes 43

§ 9. Kritik des vom Reichsgericht aufgestellten Enteignungsbegriffes 48

§ 10. Beurteilung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu den übrigen Voraussetzungen des Art. 153, Abs. 2 RVerf. . . . 68

§ 11. Zusammenfassung 72

Schrifttum.

Anschütz, „Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt" im Verwaltungsarchiv Band 5, Seite 1 flg.

— Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 11. Auflage. 3. Bearbeitung. Berlin 1929.

— Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Erster Band. Berlin 1912.

— „Gesetz", Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, von Stengel und Fleischmann. Zweiter Band, Seite 212 flg. Tübingen 1913.

Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 3. Auflage. Berlin und Leipzig 1927.

Bredt, Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin. Verlag Georg Stilke.

— „Der öffentlich-rechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums", Pohles Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 5. Jahrgang (1914), Seite 84 flg.

— Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom öffentlichen Interesse. Leipzig 1909.

— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 1. Band. Berlin 1921.

Bühler, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. 2. Auflage. Leipzig und Berlin 1927.

— Lehrbuch des Steuerrechts. 1. Band: Allg. Steuerrecht. Berlin 1927.

— Recht und Unrecht in der Frage der Fürstenabfindung. Berlin und Leipzig 1926.

Beck, James M., Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin und Leipzig 1926.

Dochow, „Enteignung und Reichsverfassung", Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrgang 1922/23, Seite 389.

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage. Tübingen 1928.

Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. II. Band. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Giese, Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 7. Auflage 1926.

Hamelbeck, „Landesrechtliche Grundeigentumsbeschränkung ohne Entschädigung", Juristische Wochenschrift, Jhrg. 1929, Seite 714 flg.

Hedemann, „Eigentum", Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Somlo und Elster. Zweiter Band, Seite 166. Berlin und Leipzig 1927.

Hensel, „Art. 150 der Weimarer Verfassung und seine Auswirkung im preußischen Recht", Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, 14. Band, Seite 321 flg.

— „Grundrechte und Rechtsprechung", Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts. 1. Band. Oeffentliches Recht. Seite 1 flg. Berlin und Leipzig 1929.

Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft als Grundlage des neuen deutschen Industrierechts. Marburg 1921.

Hofacker, Grundrechte u. Grundpflichten der Deutschen. Stuttg. 1926.

Jellinek, W., Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen. Berlin 1929.

— Verwaltungsrecht. 2. Auflage. Berlin 1929.

Junck, „Reichsverfassung und preuß. Fluchtliniengesetz", Deutsche Juristen-Zeitung 1930, Spalte 655 flg.

Köttgen, „Grundprobleme des Wasserrechts", Beiträge zur Wasserwirtschaft. Erstes Heft: Juristische und wirtschaftliche Gedanken zum Thüringischen Wasserrecht. Seite 1 flg. Jena 1925.

Krückmann, „Das Urteil des RG. vom 4. November 1925, RGZ. III, 320, über die Rechtsgültigkeit der Aufwertungsgesetze", Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jhrg. 1926, Seite 315 flg.

— Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung. Leipzig 1925.

Loevy, „Das neuzeitliche Enteignungsrecht" in der Zeitschrift „Das Grundeigentum". 49. Jahrgang. Nr. 5, Seite 95.

Marwitz, „Enteignung", Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Stier-Somlo und Elster. Zweiter Band, Seite 272. Berlin und Leipzig 1926.

Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Zweiter Band. München und Leipzig 1924.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Ein Handbuch für Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Dritte Auflage. Berlin 1928.

Reiß, „Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber", Danziger Juristische Monatsschrift, 5. Jahrgang, Nr. 5, Seite 49 flg.

Rieß, „Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach der Weimarer Verfassung", Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jahrgang 1928, Seite 218 flg.

Schelcher, „Die Haftung des Staates für Eingriffe in Privatrechte", Fischers Zeitschrift für die Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Band 52, Seite 1 flg.

— „Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung", Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Band 60. Seite 137 flg.

— „Gesetzliche Eigentumsbeschränkung und Enteignung", Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, 18. Band, Seite 321 flg.

Schetter, „Enteignung", Staatslexikon. 5. Aufl. Freiburg i. Br., 1926.
Schmitt, Carl, Verfassungslehre. München und Leipzig 1928.
— Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung. Berlin und Leipzig 1926.
— „Die Auflösung des Enteignungsbegriffs", Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1929, 1. Band, Seite 495 flg.
Soelling, „Eigentumsbeschränkung und Enteignung nach der Reichsverfassung", Juristische Rundschau, 4. Jhrg 1928, Seite 40 flg.
Seydel, Bayrisches Staatsrecht. Zweiter Band. Freiburg im Breisgau und Leipzig 1896.
Stier-Somlo, „Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum" im Verwaltungsarchiv Band 19, Seite 43 flg.
Thoma, „Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der Deutschen Reichsverfassung im allgemeinen". Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. Erster Band, Seite 1 flg.
Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien. Berlin und Leipzig 1924.
Wimpfheimer, „Die Novelle zum Branntwein-Monopol-Gesetz", Juristische Wochenschrift, Jhrg. 1929, 1. Band, Seite 497 flg.
Wittmayer, „Enteignung", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dritter Band. 4. Auflage. Jena 1926, Seite 956.
Wolff, Martin, Reichsverfassung und Eigentum. Aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum am 19. April 1923. Tübingen 1923.
Zeiler, „Die Fortbildung des Privatrechts und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums", Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jahrgang 1926, Seite 871 flg.
— Die Rechtsgültigkeit der Aufwertungsgesetzgebung. Halle a. d. S. Verlag „Der Rechtsstaat".

I. Kapitel:

Einleitung.

§ 1. Vorbemerkung.

Durch die mit der Ueberschrift gegebene Aufgabe ist die vorliegende Arbeit auf zwei Hauptpunkte beschränkt, nämlich Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf. und der Auswirkungen dieser Rechtsprechung in kritischer Untersuchung. Das Schrifttum kann deshalb nur insoweit Beachtung finden, als es zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf. Stellung nimmt, die Betrachtung weitergehender Abhandlungen über Art. 153 RVerf. würde das genannte Thema überschreiten. Anderseits kann mit der Darstellung der Rechtsprechung nicht sofort begonnen werden, es muß zuerst kurz der Rechtszustand geschildert werden, welcher in dem Zeitpunkt herrschte, wo die Weimarer Verfassung mit den Bestimmungen ihres Art. 153 einsetzte, so daß auch die zeitliche Folge gewahrt bleibt. Weiterhin ist dieses Vorgehen durch die Unklarheit und Mannigfaltigkeit der Rechtsanschauungen bedingt, die über Art. 153 RVerf. bestehen, und die es erfordern, daß man den „Dunstkreis",[1]) der Art. 153 RVerf. umlagert, langsam durchdringt.

§ 2.

Kurzer Ueberblick über den Rechtszustand vor Inkrafttreten der Reichsverfassung.

Der Ursprung des Art. 153 RVerf. liegt in kalvinistischen und naturrechtlichen Gedanken und Forderungen. Die Gewährleistung des Eigentums wird nebst anderen Freiheits- und Bürgerrechten zuerst in dem Staatsvertrag von Rhode Island im

---

[1]) Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, a. a. O., Seite 34.

Jahre 1647,[2]) welchen puritanische Einwanderer abschlossen, bestimmt, dann in die Verfassung von Massachusetts vom Jahre 1780 und in die darauf folgenden nordamerikanischen Verfassungen übernommen. Den gleichen Gedanken findet man wieder in den „déclarations des droits de l'homme et du citoyen" vom 26. April 1789, in Art. 11 der Verfassung Belgiens vom 7. Februar 1831 und im § 32 der Frankfurter Grundrechte. In der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 fand die staatliche Anerkennung und Sicherung des Eigentums in Art. 9 ihren gesetzlichen Niederschlag. Art. 9 bestimmte: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden". Der Begriff des Eigentums im Sinne des Art. 9 a. a. O. ist jedoch keineswegs in dem weiten Sinne des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten zu verstehen. § 1 I 8 ALR. lautete: „Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten zu verfügen". § 2 I 8 ALR. bestimmte weiter: „Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums". Wie aus den stenographischen Berichten der ersten Kammer[3]) mit aller Deutlichkeit hervorgeht, sollte die verfassungsmäßige Gewähr sich nur auf das Eigentum an S a c h e n erstrecken.[4]) Denn der preußische Staat wollte sich n u r bei seinen Eingriffen in das Sacheigentum seiner Untertanen eine Bindung auferlegen, dagegen wollte er sich die Möglichkeit der Entziehung des „Eigentums" an Rechten für den Fall, daß das öffentliche Wohl durch das Bestehen solcher Rechte gefährdet werde, offen halten. Der Begriff des Eigentums in der Verfassung Preußens von 1850 ist deshalb kein anderer als der Eigentumsbegriff des BGB.

Gleichsam zur Ausführung des Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde wurde am 11. Juni 1874 das Gesetz über die

---

[2]) Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen a. a. O., Seite 229; ders., Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341; ders., Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen a. a. O., Seite 84; Arndt, Komm. a. a. O., Art. 153, Seite 383.

[3]) Sten. Ber., Seite 668 flg.

[4]) Vgl. insbesondere Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat a. a. O., Art. 9, Seite 153.

Enteignung von Grundeigentum erlassen,[5]) da die Enteignung wohl als der wichtigste öffentlich-rechtliche Eingriff in das Eigentum der Staatsbürger anzusehen ist. Die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16. April 1871 enthielt keine dem Art. 9 der preußischen Verfassung entsprechende Bestimmung, zumal der alten Reichsverfassung eine Regelung von Grundrechten und Grundpflichten unbekannt war, und sie vielmehr in dieser Hinsicht stillschweigend auf die Gliedstaatsverfassungen verwies.[6]) Die Bismarcksche Reichsverfassung ließ also dieses bislang landesrechtlich normierte Verhältnis des Staates zum Eigentum seiner Untertanen unberührt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch vermochte nichts an diesem Zustand zu ändern, denn es regelt nicht die Beziehungen des Staatsbürgers im Verhältnis zur Staatshoheit, sondern die der Staatsbürger untereinander. Es konnte nur die Grenzen des Eigentums der einzelnen untereinander festsetzen, wie es beispielsweise im Nachbarrecht geschehen ist. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch änderte ebenfalls nichts an diesem Rechtszustand. Art. 109, Satz 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten unberührt bleiben sollen. Für die weiteren Untersuchungen ist es von großer Bedeutung, festzustellen, daß dieses Reichsgesetz nur ausspricht, daß Rechtssätze dieser Art, soweit sie bereits vorhanden sind, ihrer Rechtswirkungen nicht beraubt werden sollen, nicht etwa, daß das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gestattet, irgendwelche Sachen und Rechte im öffentlichen Interesse zu entziehen.[7]) Die Rechtsordnungen der Bundesstaaten waren also an die Rahmenvorschrift des Art. 109 EG. z. BGB. bei der Regelung ihres Verhältnisses zum einzelnen bei Rechtseingriffen in deren Eigentum gebunden. Die Rechtssysteme der Gliedstaaten wurden jedoch keineswegs durch dieses

---

[5]) Vgl. hierzu Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen a. a. O., Seite 85 flg.

[6]) Nur im Art. 41 ist die Möglichkeit der Ausstattung besonders wichtiger Eisenbahnen mit dem „Expropriationsrechte" vorgesehen, auf Grund dessen das Reich in Verbindung mit Art. 4, Ziff. 8 zuständig war, ein Eisenbahnenteignungsgesetz zu erlassen. Dagegen war durch Art. 41 dem Reich nicht die Möglichkeit gegeben, das Enteignungsrecht allgemein zu regeln. Diese Zuständigkeit wurde erst durch die Weimarer Verfassung begründet.

[7]) Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 45.

Mantelgesetz beschränkt, da der weitgefaßte Art. 109 a. a. O. nicht die einzelnen Landesrechte zu ändern vermochte, und eine Anwendung des Art. 2 der alten Reichsverfassung sich erübrigte. Es bedeutet nun für die anzustellenden Untersuchungen eine gewisse Erleichterung, daß die Entwicklung und Ausbildung des Verhältnisses des Staates zum Untertanen in der hier zu betrachtenden Art, nämlich der hoheitlichen Eingriffe in das Eigentum des Staatsbürgers, sich grundsätzlich gleichmäßig vollzog.[8]) Die Verfassungen und Gesetze der Länder, denen durch Art. 109 EG. z. BGB. eine weitgefaßte Enteignungsmöglichkeit gelassen war, hatten allgemein die Rechtseinrichtung der Enteignung stark eingeschränkt, indem sie sie nur bei unbeweglichen Sachen und bei Rechten an diesen zuließen. Es vollzog sich in allen Gliedstaaten und auch im Reichsland Elsaß-Lothringen gleichmäßig die Ausbildung der Enteignung, die sich auf die Entziehung von Grundstücken und auch auf die Entziehung von Rechten an Grundstücken „aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen“ [9]) beschränkte. Diesen Rechtszustand zeigen insbesondere die folgenden Gesetze: Das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, das bayrische Gesetz über die Zwangsenteignung des Grundeigentums für öffentliche Zwecke vom 17. November 1837, in Sachsen war maßgebend § 31 der früheren Verfassung, da ein Enteignungsgesetz erst im Jahre 1902 erging.[10]) Auch die Gesetze in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Hessen und Baden regelten Rechtseingriffe nur in der Form der Enteignung in dem oben festgestellten Sinne, so daß der Begriff der Enteignung eine feste Form und Gestalt annahm. Die Entstehung des Enteignungsbegriffes erfolgte also auf landesrechtlicher Grundlage, da das Reich selbst keine abweichenden Normen über diese Art der Eigentumsentziehung getroffen hatte. Demnach ist die Enteignung ein landesrechtlicher Begriff, wie ihn insbesondere das preußische Gesetz vom 11. Juni 1874 aufweist, das damals vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im größten Teile Deutschlands galt (und auch jetzt noch gilt) und welches in seinen Grundzügen mit den Enteignungsgesetzen der übrigen Bundesstaaten übereinstimmte.[11]) Den Ursprung dieses Begrif-

[8]) Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen a. a. O., Seite 74.

[9]) Vgl. § 1 des preußischen Gesetzes von 1874.

[10]) Bredt, Die Zonenenteignung und ihre Zulässigkeit in Preußen a. a. O., Seite 74.

[11]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht a. a. O., Seite 388 flg. bezeichnet diese Enteignung als die „klassische Enteignung“.

fes, nämlich landesrechtliche Quellen, festzuhalten ist von großer Bedeutung, da seine Verkennung mit dazu beigetragen hat, Zweck und Wesen des Art. 153 RVerf. zu verwischen und den Enteignungsbegriff aufzulösen.

Es sei noch bereits an dieser Stelle untersucht, ob durch die Entwicklung der Kriegswirtschaft und die dadurch bedingten durch das Reich ergangenen Regelungen der landesrechtliche Enteignungsbegriff eine Ausdehnung erfahren hat, denn das Reichsgericht stützt sich in seinen Entscheidungsgründen nicht auf diese Kriegsgesetze. Zur Begründung seiner Auffassung zieht es nur die in der ersten Nachkriegszeit zum Zwecke der Erfüllung des Versailler Diktates ergangenen Regelungen heran. Darstellung und Kritik dieser Bezugnahme des Reichsgerichts auf die Gesetze der Uebergangswirtschaft erfolgt deshalb zweckmäßiger Weise erst bei der Betrachtung der Stellungnahme dieses obersten Gerichts zu Art. 153 RVerf.

Zwei Gesetze sind für die Regelung der Kriegswirtschaft von einschneidender Bedeutung, nämlich das Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. Seite 516) und das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. Seite 327). Bei diesen beiden Gesetzen und insbesondere bei den zahlreichen Verordnungen, die auf Grund des letztgenannten Gesetzes ergangen sind,[12]) handelt es sich um ausgesprochene Zeitgesetze, deren Geltungsdauer im Gegensatz zu anderen Gesetzen eine kurze, nur vorübergehende ist. Diese Kriegsgesetze beginnen regelmäßig mit der Formel, daß sie nur „für die Dauer des gegenwärtigen Krieges“[13]) in Kraft bleiben sollen. Dabei ist diese Zeitbegrenzung nicht einmal zwingend, der Bundesrat ist sogar grundsätzlich ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem das betreffende Gesetz außer Kraft tritt. Diese ganzen reichsrechtlichen Regelungen können deshalb nur als Ausnahmegesetzgebung angesprochen werden, denn sie wollten ja nur für die Dauer des Weltkrieges die Staats- und Einzelwirtschaft in Deutschland und den besetzten Gebieten regeln, da das Deutsche Reich vom Weltmarkt ausgeschlossen und nur auf sich selbst angewiesen war. Die Kriegswirtschaft fand dann mit Schluß des Weltkriegs zu einem Zeitpunkt ihr Ende, an dem die

---

[12]) Zusammenstellung bei Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft a. a. O., Seite 38 flg.

[13]) So § 1 des Höchstpreisgesetzes.

Weimarer Verfassung geschaffen wurde. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das deutsche Staatsgrundgesetz seinen Art. 153, der für das Verhältnis des Staates zum Untertanen und des Reichs zu seinen Gliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist, auf Regelungen stützt, die der allgemeinen wirtschaftlichen Not entsprungen nur für kurze Dauer berechnet waren. Aber ganz abgesehen von der beschränkten Geltungsdauer haben diese Kriegsgesetze Eingriffe in das Privateigentum der Deutschen gebracht, die weder etwas mit dem landesrechtlichen noch mit dem neuen reichsgerichtlichen Enteignungsbegriff etwas gemein haben. Das eine bedarf jedenfalls besonderer Würdigung, die Entziehung der beschlagnahmten Gegenstände erfolgte niemals ohne weiteres durch Gesetz, sondern stets durch besondere Verwaltungsmaßnahme der zuständigen Stelle.[14]) Weiterhin richteten sich die Anordnungen der Behörde auf Beschlagnahme oder Ueberlassung des betreffenden Gegenstandes nicht an den Eigentümer, sondern an den Besitzer.[15]) Es handelt sich also um eine ganz anders geartete Entziehung von Vermögenswerten als die „Enteignung" von privaten Vermögensrechten, die heute das Reichsgericht und die herrschende Meinung mit Hilfe des Art. 153 RVerf. glaubt feststellen zu können. Die Eingriffe in die privaten Vermögensrechte gingen sogar so weit — man braucht nur das Reichsgesetzblatt der Kriegsjahre durchzublättern und man wird fast nur Gesetze und Verordnungen finden, die Höchstpreisbestimmungen, Beschlagnahmen und Ablieferungen festsetzen, — daß man während der Kriegsjahre nicht mehr von einer Gewährleistung des Privateigentums sprechen konnte und doch bringt Art. 153 RVerf. wieder dieses Grundrecht. Dies kann doch nur bedeuten, daß die Weimarer Verfassung diesen Zuständen ein Ende bereitete und den Weg zu den früher herrschenden geordneten Verhältnissen ebnen wollte.

So war der Rechtszustand am 11. August 1919, dem Tage, an welchem die Weimarer Verfassung in Kraft trat.

---

[14]) Vgl. beispielsweise § 2, Abs. 2 des Höchstpreisgesetzes.

[15]) Vgl. § 2, Abs. 1 und § 4 des Höchstpreisgesetzes, § 15 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. 1915, Seite 35), § 1 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (RGBl. 1917, Seite 316) u. a. m.

II. Kapitel:

Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf.

Im Gegensatz zur Bismarckschen Reichsverfassung hat das Reich nach der Weimarer Verfassung gemäß Art. 7, Ziff. 12 die Gesetzgebung über das Enteignungsrecht, es besitzt aber nicht die ausschließliche, sondern nur die „konkurrierende Gesetzgebungskompetenz",[16]) d. h. landesrechtliche Vorschriften bleiben in Gültigkeit, solange ein Reichsgesetz nicht ein anderes bestimmt. Da ein Reichsenteignungsgesetz bis jetzt noch nicht ergangen ist, so ist durch diese Bestimmung nichts an dem oben geschilderten landesrechtlich geregelten Zustand geändert worden. Die Geltungskraft der Enteignungsgesetze der Länder ist jedoch durch verschiedene reichsrechtliche Regelungen bei einzelnen Enteignungsfällen ausgeschaltet, insbesondere durch

1. das Reichssiedlungsgesetz (§ 3) vom 11. August 1919 (RGBl. Seite 1429) in der Fassung vom 7. Juni 1923 (RGBl. I, Seite 364),
2. das Reichsheimstättengesetz (§ 28) vom 10. Mai 1920 (RGBl. Seite 962),
3. das Luftverkehrsgesetz (§§ 15, 16) vom 1. August 1922 (RGBl. I, Seite 681),
4. das Reichspostfinanzgesetz (§ 14) vom 18. März 1924 (RGBl. I, Seite 287) und
5. das Reichsbahngesetz (§ 38) vom 30. August 1924 (RGBl. II, Seite 272).

Diese Reichsgesetze haben aber keinen neuen Enteignungsbegriff herausgebildet, sondern lediglich den Geltungsbereich der Landesgesetzgebung eingeschränkt. Vor allem bedarf es einer besonderen Hervorhebung, daß die genannten reichsrechtlichen Regelungen zum Angriffsobjekt der Enteignung nur Grundstücke und Liegenschaftsrechte haben.

Aber eine andere wichtige Frage ist nun aufzuwerfen. Hat auch Art. 153 RVerf. das bislang geltende Recht unberührt gelassen oder hat er Aenderungen hervorgerufen? Die Beant-

---

[16]) Anschütz, Komm. a. a. O., Art. 7, Anm. 1.

wortung dieser Frage wird sich im folgenden aus der Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und den anschließenden Betrachtungen ergeben.

Das Reichsgericht hat bis jetzt in zahlreichen Entscheidungen —ungefähr in dreißig Urteilen und Beschlüssen — zu Art. 153 RVerf. Stellung genommen. Hensel[17]) erklärt, man möge die Rechtsprechung des Reichsgerichts beurteilen, wie man wolle, das eine stehe jedenfalls fest, daß das Reichsgericht versucht und begonnen habe, den dem Art. 153 RVerf. innewohnenden Rechtsgehalt tatbestandsmäßig auszulegen, wenn auch vielleicht der Anstoß zu der „Aktualisierung" dieser Verfassungsstelle von Martin Wolff[18]) ausgegangen sei. Es wird sich aus den späteren Untersuchungen noch ergeben, daß man Hensel in diesem Umfange nicht zustimmen kann. Keineswegs ist zu verkennen, daß der Rechtsprechung bei der Auslegung die vornehmste Rolle zukommt. „Auslegen" im rechtswissenschaftlichen Sinne kann man aber nur eine Rechtsnorm, deshalb ist stets zu prüfen, ob solche Normen dem Auslegenden zur Anwendung gegeben sind. Die Auslegung einer Rechtsnorm wird nun um so wichtiger je unbestimmter der Rechtssatz gehalten ist, denn infolge dieser Unbestimmtheit muß er erst durch den Rechtsanwendenden eine Verfeinerung erfahren, damit er dem Einzelfall angepaßt werden kann. Da der zweite Teil der Weimarer Verfassung, die Grundrechtsordnung, gleichsam die erste Stufe im Stufenbau des deutschen Rechtssystems ist und deshalb die obersten Rechtssätze in gedrängter Gestalt enthalten muß, so müssen ihre Normen so weitgefaßt sein, daß sie das ganze Rechtssystem ergreifen. Die Verfassung ist aber außerstande mit ihrem zweiten Teil allein das soziale Leben zu regeln, sie bedarf daher der weiteren Ausführung, und ihre Helfer sind vor allem die Gesetzgebung und in gewissem Umfange auch die Rechtsprechung, welche das Ganze zu einer möglichst lückenlosen Einheit zusammenfügen. Deshalb sind die Bestimmungen des zweiten Teils der Reichsverfassung beweglicher Natur, da sie erst mit für den Einzelfall brauchbarem Rechtsstoff angefüllt werden, der sich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung ändern kann. Da das Reich von seiner Gesetzgebungsmöglichkeit nach Art. 7, Ziff. 12 RVerf. noch keinen Gebrauch gemacht hat, so scheint der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf. ganz besondere Bedeutung zuzukommen. Nach der richtigen Ansicht, wie noch auszuführen ist, wurde aber der die Grundnorm des Art. 153 RVerf. aus-

[17]) Grundrechte und Rechtsprechung a. a. O., Seite 28.

[18]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O.

füllende Rechtsstoff zum größten Teil vom Landesgesetzgeber dargebracht, so daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts versucht hat, etwas auszulegen, was allgemein durch die Landesrechtsordnungen bereits schon näher ausgeführt war.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf. beginnt mit der Entscheidung des 7. Zivilsenats vom 28. April 1921 im 102. Band, Seite 161, wie anscheinend vielfach übersehen wird, da die meisten Autoren ihre Untersuchungen erst bei dem Urteil im 103. Band, Seite 200, beginnen lassen. Bemerkenswert ist auch, daß das Reichsgericht, obwohl es seit dem Bestehen der Weimarer Verfassung mehrere Urteile gefällt hat, deren Rechtsfragen in das Gebiet des Art. 153 RVerf. fallen oder es zum mindesten berühren, erst im 102. Band den Art. 153 RVerf. zur Entscheidung heranzieht.

Es soll jedoch im folgenden die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht in zeitlicher Folge dargestellt, sondern nach den der Auslegung bedürftigen Begriffen des Art. 153 RVerf. untersucht werden. Insbesondere verdienen die beiden Begriffe „Eigentum" und „Enteignung" besondere Beachtung. Mit der Behandlung dieser grundgesetzlichen Tatbestandsmerkmale ergibt sich dann gleichzeitig eine Untersuchung des Abs. 1 und des Abs. 2 des Art. 153 RVerf. Eine juristische Betrachtung des dritten Absatzes, insbesondere ein Eingehen auf die Streitfrage, ob diese Stelle des deutschen Staatsgrundgesetzes infolge ihrer symbolisch gehaltenen Ausdrucksweise fähig ist, rechtliche Wirkungen auszuüben und durch Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Rechtsstoff ausgefüllt zu werden oder nicht, kann unterbleiben, da das Reichsgericht bis jetzt noch keine Stellung zu diesem Punkt genommen hat.

§ 3.

Die Rechtsauffassung des Reichsgerichts über Art. 153, Abs. 1 RVerf., insbesondere über den Begriff „Eigentum" im Sinne dieses Artikels.

Da das Reichsgericht in seinen Entscheidungen den Begriff des Eigentums meistens mittelbar bei der Beurteilung, ob eine Enteignung vorliegt, aufstellt, so ist es schwierig, aus solchen Urteilen eine scharfkantige Definition des Eigentums im Sinne des Art. 153 Abs. 1 RVerf. klarzustellen.

In dem 104. Band, Seite 137 flg., erklärt der 7. Zivilsenat: „.... daß der gesetzgeberische Zweck des Art. 153 RVerf. dahingeht, das private Grundeigentum für den Fall des Widerstreits

des privaten Interesses des Grundeigentümers mit dem öffentlichen Interesse des Staates und seiner körperschaftlichen Bestandteile unter den Schutz und die Garantie der Verfassung zu stellen, daß die Vorschrift also in erster Reihe zugunsten des gegenüber dem mächtigen Staate schutzbedürftigen Enteigneten diesem dienen soll". Ob das Reichsgericht hier als Eigentum im Sinne der Verfassung nur das Grundeigentum bezeichnen wollte, ist aus diesem Urteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Eine solche Auffassung würde aber im Widerspruch mit der Entscheidung des gleichen Senats im RGZ. Band 103, Seite 200, stehen, bei welcher dieser die Entziehung einer Rente, die der erbherrlichen Linie Lippe-Weißenfels zustand, durch den lippischen Staat als Enteignung ansieht.

In RGZ. Band 107, Seite 370 flg., nimmt der 5. Zivilsenat keine eindeutige Stellung ein. Er erklärt im Anschluß an den Verfassungstext, daß Art. 153 Abs. 1 RVerf. grundsätzlich das Eigentum gewährleiste, und es möge zutreffen, daß der Begriff „Eigentum" im Sinne dieses Artikels auch dingliche und obligatorische Ansprüche mitumfasse. Aus dieser hypothetischen Erklärung kann man keineswegs eine feste Rechtsauffassung dieses Senats entnehmen.

Dagegen ist die Erläuterung des fraglichen Begriffes durch den gleichen Senat in einer späteren Entscheidung bedeutend bestimmter. Es handelt sich hierbei um die Feststellung, ob die Entziehung einer landesrechtlichen Kohlenrente zugunsten des Fiskus als Enteignung anzusehen ist. Dieses im 109. Band, Seite 310 flg., veröffentlichte Urteil ist für die hier zu treffenden Untersuchungen als grundlegend zu bezeichnen. Es war bei diesem Fall streitig, ob die Kohlenrente etwa als Reallast angesehen werden könnte. Bei etwaiger Bejahung dieser Frage hätte man sie gemäß § 96 BGB. als Bestandteil des Grundstücks betrachten können, und sie wäre damit ein Enteignungsobjekt im Sinne der landesrechtlichen Enteignung gewesen. Der 5. Zivilsenat erklärte jedoch, daß es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits auf eine solche Feststellung grundsätzlich nicht ankomme, denn das Eigentum im Sinne der Reichsverfassung beschränke sich nicht auf das Eigentum an Grundstücken, sondern umfasse alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Auf diese wichtige Entscheidung wird im § 4 noch zurückzukommen sein.

Auch in den Entscheidungen in RGZ. Band 111, Seite 123 flg., Band 111, Seite 224 flg., und Band 111, Seite 320 flg., erklärt das Reichsgericht unter Berufung auf die allgemein herrschende Lehre, daß das Wort „Eigentum" im Sinne des Abs. 1, Satz 1

des Art. 153 RVerf. nicht in dem dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechenden Sprachgebrauch im Sinne von Sacheigentum zu verstehen sei. Der Begriff sei vielmehr sehr weit auszulegen, so daß darunter auch Rechte aller Art, insbesondere Forderungsrechte, fielen.

Anderseits schränkt das Reichsgericht diesen durch weiteste Auslegung gewonnenen Begriff wieder ein, wenn es in RGZ. Band 121, Seite 197 flg., ausführt, daß Art. 153 RVerf. Familienrechte überhaupt nicht betreffe, sondern nur Vermögensrechte, und daß eine entsprechende Anwendung dieses Artikels auf Familienrechte nicht in Betracht komme.

„Eigentum" im Sinne des Art. 153 RVerf. ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts demnach jedes private Vermögensrecht,[19]) damit erhält der Begriff des Eigentums eine große Ausdehnung, welche durch die oben genannte Einschränkung kaum geschmälert wird. Durch die Gewinnung eines solchen umfassenden Eigentumsbegriffs ist der Beweisführung des Reichsgerichts bei der nach seiner Ansicht ebensoweit auszulegenden Enteignung die Bahn frei gemacht, wie im § 4 erörtert werden wird.

Zu dem Gesamtsinn des Abs. 1 des Art. 153 RVerf., zu der verfassungsmäßigen Gewährleistung und über Inhalt und Schranken des Eigentums, sagt das Reichsgericht verhältnismäßig wenig, während es jedoch die Wichtigkeit dieser Verfassungsstelle keineswegs verkennt und die Grundrechte in RGZ. Band 102, Seite 161 flg., als „Heiligtum des deutschen Volkes" bezeichnet. Meistens begnügt sich das Reichsgericht nur mit einer Wiedergabe des Verfassungstextes in seinen Urteilsgründen. In RGZ. Band 111, Seite 320 flg., erklärt der 5. Zivilsenat, daß durch die Zulassung einer Enteignung es nicht zu einer Aufhebung der verfassungsmäßigen Gewähr des Eigentums komme. Anderseits würde aber auch die Gewähr des Eigentums nicht von der Weimarer Verfassung unbedingt geleistet, denn erstens könne eine solche Garantie nicht nur durch Verfassungsänderung gänzlich beseitigt werden (!), sondern gelte zweitens überhaupt nur im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 1, Satz 2 und des Abs. 2 des Art. 153 RVerf. Durch diese Tatsache würde aber die im Abs. 1, Satz 1 normierte Gewähr des Eigentums keineswegs gegenstandslos, sondern nur in gewissem Umfange eingeschränkt. Denn die Enteignung sei an festbestimmte Voraussetzungen gebunden und die Beschränkungen nach Abs. 1, Satz 2 seien nur

---

[19]) So auch die herrschende Meinung.

durch Gesetz möglich. Das Reichsgericht hat somit die umstrittene Frage, ob Art. 153 RVerf. sich auch an den Gesetzgeber wendet, ob also das Eigentum als Rechtseinrichtung zu wahren ist, bejaht.

§ 4.

Die Entwicklung des Enteignungsbegriffes gemäß Art. 153, Abs. 2 RVerf. durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Hiermit kommen wir zu dem Hauptproblem des Art. 153 RVerf., nämlich zu dem Begriff der Enteignung. Um die Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts übersichtlicher zu gestalten, empfiehlt es sich, diese nicht nach der Folge der Entscheidungen, sondern nach bestimmten Gesichtspunkten zu betrachten. Diese gewinnt man, wenn man sich den Rechtszustand ins Gedächtnis zurückruft, der herrschte, als die Weimarer Verfassung ins Leben trat. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft des öffentlichen Rechts hatten einen fast unbestrittenen Begriff der Enteignung geformt, nämlich Eingriff in die Sacheigentumssphäre des einzelnen durch Verwaltungsakt, welcher das Eigentum an einer bestimmten unbeweglichen Sache oder Rechte an einer solchen Sache dem Betroffenen entzieht und das Eigentum oder eines der genannten Rechte auf den Staat oder eine besonders geeignete Person im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens überträgt.[20]) Der Enteignung waren demnach folgende Merkmale wesentlich:

1. Objekt der Enteignung: Das Eigentum und zwar das Grundeigentum und Rechte an diesem, nicht sonstige Vermögensrechte.

2. Durchführung der Enteignung: Durch Verwaltungsakt, nicht durch einen Akt des Gesetzgebers.

3. Ziel der Enteignung: Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück oder von Grundstücksrechten auf einen anderen.

4. Wesentlich schließlich die Zweckbeziehung der Enteignung: Im Interesse eines bestimmten Unternehmens.

Dieser scharf umrissene Begriff der Enteignung mußte auch der Anfangspunkt in der sich entwickelnden Rechtsprechung des

---

[20]) So sagt auch Bredt, Der öffentlich-rechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums a. a. O., Seite 86: „Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, stellt sich die Enteignung dar als eine obrigkeitliche Handlung, durch welche das Eigentum entzogen wird zugunsten eines öffentlich anerkannten Unternehmens".

Reichsgerichts gewesen sein. An Hand der gegebenen Merkmale soll nun im folgenden die Rechtsprechung dieses Gerichts gezeigt werden.

I. Im § 3 wurde festgestellt, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts „Eigentum" im Sinne des Art. 153 RVerf. jedes private Vermögensrecht ist. Dieser neugewonnene Begriff des „privaten Vermögensrechts" wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nunmehr auch zum Angriffsobjekt der Enteignung und das landesrechtliche Vorbild wird fallen gelassen.

In dem bereits erwähnten Urteil des 7. Zivilsenats in RGZ. Band 103, Seite 200 flg., sieht dieser Senat in der Entziehung einer Rente, die den Agnaten eines fürstlichen Hauses zustand, eine Enteignung und erklärt somit diese Forderungen zum Enteignungsobjekt, allerdings ohne nähere Begründung und ohne Bezugnahme auf das bisher landesrechtlich geregelte Enteignungsverfahren. Von besonderer Bedeutung ist dann auch hier wieder die Entscheidung des 5. Zivilsenats im 109. Band, Seite 310 flg. Das Reichsgericht erklärt in diesem Urteil, daß kein „innerer Grund" für die Annahme vorhanden sei, daß die gegenwärtige Gesetzgebung den Schutz der Verfassung nur gegen solche Eingriffe in die subjektiven Rechte der einzelnen geben wolle, die sich auf Grundstücke und auf Rechte an solchen erstreckten. Vielmehr sei der verfassungsmäßige Schutz auch auf Eingriffe in sonstige Rechte auszudehnen, die „nach ihrem wirtschaftlichen Werte wie nach der Art des Eingriffs ebensosehr des Schutzes bedürftig" seien. Zwar habe die ältere Landesgesetzgebung, welche die Ausbildung des Enteignungsbegriffes vorgenommen habe, sich nur auf die Normierung von Grundstücksverhältnissen beschränkt, dies hindere aber nicht anzunehmen, daß die Reichsverfassung von einem weiteren Begriff der Enteignung ausgegangen sei. Das Reichsgericht stützt sich bei dieser Begründung auf das Reichsgesetz über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919[21]) im Anschluß an den Hinweis von Dochow.[22]) Nach diesem Gesetz sei die Reichsregierung ermächtigt, Gegenstände, die zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen. Unter dem

---

[21]) Das Reichsgericht nimmt lediglich Bezug auf die gesetzlichen Regelungen der Uebergangswirtschaft; die durch die Kriegswirtschaft bedingten Gesetze und Verordnungen zieht das Reichsgericht bemerkenswerterweise zur Begründung seiner Auffassung nicht heran, obwohl es sich bei den ersteren doch auch nur um Normen mit vorübergehender Geldungsdauer handelte.

[22]) Enteignung und Reichsverfassung a. a. O., Seite 389.

Wort „Gegenstände" seien sowohl Grundstücke wie bewegliche Sachen und Rechte zu verstehen. Der 5. Zivilsenat beruft sich ferner auf folgende reichsrechtliche Bestimmungen, in welchen gleichfalls Eingriffe geregelt seien, die einen erweiterten Enteignungsbegriff rechtfertigten:

1. Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit vom 25. Februar 1919 (RGBl. Seite 247).

2. Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen vom 28. März 1919 (RGBl. Seite 349).

3. Verordnung, betreffend die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe vom 13. Juni 1919 (RGBl. Seite 511).

4. Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (RGBl. Seite 629).

5. Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellungen von Betriebsstoffen vom 27. August 1919 (RGBl. Seite 1488).

6. Bekanntmachungen über die Anforderung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. Dezember 1919 (RGBl. Seite 1938).[23])

Schließlich verweist das Reichsgericht dann noch in diesem Urteil auf die bereits erwähnte Entscheidung im 103. Band, Seite 200 flg., in welcher das Reichsgericht in der Entziehung einer Rente eine Enteignung erblickt hatte.

Keine Erweiterung des Enteignungsbegriffs bezüglich seines Angriffsobjektes bedeutet es, wenn das Reichsgericht die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Wohnungsmangels[24]) grundsätzlich als Enteignungen ansieht, da ja Grundstücke von den gesetzlichen Regelungen betroffen werden. Im 111. Band, Seite 224 flg., findet sich jedoch auch der erweiterte Enteignungs-

---

[23]) Das Reichsgericht hätte sich bei seiner Beweisführung auch noch auf die folgenden Verordnungen stützen können:

a) Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen vom 3. November 1919 (RGBl. Seite 1867).

b) Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen vom 23. September 1919 (RGBl. Seite 1927).

[24]) So RGZ., Seite 251 flg.; Band 111, Seite 224 flg.; Band 108, Seite 252 flg.; Band 112, Seite 189 flg. — Abweichend die Entscheidung des 3. Zivilsenats vom 24. Oktober 1922, Warn. Rechtspr., Erg.-Bd. 16, Nr. 46.

begriff, denn durch die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung des Wohnungsmangels fühlte sich nicht der Eigentümer, sondern der Mieter desselben in seinen Rechten verletzt. In diesem Urteil erklärt das Reichsgericht im Einklang mit seiner bisherigen Rechtsprechung, daß auch der Mieter für die ihm entstandenen Nachteile zu entschädigen sei, denn Art. 153 Abs. 2 RVerf. beschränke sich nicht auf das Eigentum und auf die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, sondern umfasse auch alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte.

Auch der Beschluß des 6. Zivilsenats vom 18. Juni 1925 im 111. Band, Seite 123 flg., zeigt in dieser Hinsicht die erweiterte Auffassung des Reichsgerichts. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob § 1 des Gothaischen Gesetzes vom 31. Juli 1919 über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses mit dem Reichsrecht, insbesondere mit Art. 153, Abs. 2 RVerf., im Einklang stehe. Es wurde hierbei von der thüringischen Regierung vorgebracht, daß die eingezogenen Vermögensmassen nicht „reines Privateigentum" des Herzoglichen Hauses wären. Der oben genannte Senat erklärte diese Einwendung für unerheblich, denn Art. 153, Abs. 2 RVerf. wäre auch dann anwendbar, wenn die Rechte des Herzoglichen Hauses nicht als Eigentum, sondern „als sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder persönlicher Art" zu betrachten wären. Das Vorbringen des Landes Thüringen könne nur dann als durchschlagend anerkannt werden, wenn die im § 1 a. a. O. bezeichneten Vermögensmassen sich vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Juli 1919 im Eigentum des Gothaischen Staates befunden und dem Herzoglichen Hause keinerlei Ansprüche zugestanden hätten. Der 6. Zivilsenat nimmt im vorliegenden Fall zwar an, daß das Fideikommißvermögen im Eigentum des Herzoglichen Gothaischen Familienverbandes stand, er erklärt aber, daß eine Enteignung auch in der Entziehung von „Berechtigungen dinglicher oder persönlicher Art" möglich sei und gibt somit ein weiteres Beispiel für die Erweiterung des Begriffes des Enteignungsobjektes.

Im gleichen Band, Seite 320 flg., sagt der 5. Zivilsenat in seinen Urteilsgründen, daß unter Enteignung die unter Beachtung der im Abs. 2 des Art. 153 RVerf. aufgestellten Schranken erfolgte Entziehung oder Beschränkung des im Abs. 1, Satz 1 gewährleisteten Eigentums zu verstehen sei, also jeder Eingriff der Staatsgewalt in ein durch Abs. 1, Satz 1 geschütztes Recht. Im § 3 hatten wir festgestellt, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter „Eigentum" im Sinne des Art. 153, Abs. 1 RVerf. jedes private Vermögensrecht zu verstehen ist. Jedes

private Vermögensrecht ist somit zum Enteignungsobjekt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts geworden.

Nicht ganz eindeutig ist die Stellungnahme des Reichsgerichts in zwei Entscheidungen, da der 1. und der 4. Zivilsenat nicht mit dem Enteignungsbegriff vorgehen, sondern einen enteignungsähnlichen Eingriff annehmen.

Im 110. Band, Seite 344 flg., hat der 1. Zivilsenat die Frage entschieden, ob diejenigen Personen, die gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände auf Grund des Art. 48 RVerf. vom 25. August 1923 Devisen abgeliefert haben, Ansprüche gegen die Ablieferungsstellen bei den ordentlichen Gerichten gelten machen können. Das Reichsgericht erklärt in seinen Ausführungen, daß die Anordnung der Ablieferungspflicht sich einer Enteignung begrifflich stark annähere. Deshalb sei diese Pflicht einer Enteignung grundsätzlich gleichzuerachten und demgemäß finde Art. 153, Abs. 2 RVerf. Anwendung. Wenn hier der 1. Zivilsenat zwar nicht bestimmt erklärt, daß die Voraussetzungen einer Enteignung gegeben seien, so ist doch aus der Heranziehung des Art. 153, Abs. 2 RVerf. zu entnehmen, daß dieser Senat im großen und ganzen das Vorliegen einer Enteignung annimmt. Angriffsobjekte der Enteignung sind in diesem Fall Devisen, also ausländische Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen, demnach ebenfalls private Vermögensrechte, so daß auch hier keine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung stattfindet.

Von einem enteignungsähnlichen Eingriff spricht gleichfalls der 4. Zivilsenat in seinem Urteil im 113. Band, Seite 327 flg. Es handelte sich hierbei um die Ablieferung des in süddeutschen Brennereien hergestellten Branntweins gemäß dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Der bezeichnete Senat erklärt, daß es sich bei diesen Maßnahmen um keine Enteignungen im Rechtssinne handle, sondern um einen Zwangskauf, der ähnlich wie die oben dargestellte Ablieferung von Devisen einer Enteignung begrifflich nahe komme. Da hier nur eine Bezugnahme auf RGZ. Band 110, Seite 344 flg., erfolgt und nicht unmittelbar auf Art. 153, Abs. 2 RVerf., so ist es fraglich, ob man die Ablieferungspflicht des im Monopolgebiete hergestellten Branntweins als Enteignung und den Branntwein als Enteignungsobjekt ansehen kann. Aber selbst wenn diese Annahme zu bestätigen wäre, würde man sich durchaus in den Bahnen der Rechtsprechung des Reichsgerichts bewegen, da dieses jedes private Vermögensrecht als enteignungsfähig ansieht und ein solches privates Vermögensrecht wäre im vorliegenden Fall das Eigentum der Brenner an dem Branntwein.

Es kann also zum Schluß dieses Absatzes festgestellt werden, daß Enteignungsobjekt im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts jedes private Vermögensrecht ist. Es handelt sich somit um eine große Erweiterung gegenüber der früheren landesrechtlichen Regelung, nach der nur Grundstücke und Grundstücksrechte der Enteignung unterlagen.

II. Nach den landesrechtlichen Vorbildern erfolgte die Durchführung der Enteignung nur durch Verwaltungsakt, nicht durch einen Akt des Gesetzgebers. Es wird aus der Betrachtung der einschlägigen Urteile des Reichsgerichts auch in dieser Hinsicht eine Erweiterung des landesrechtlichen Enteignungsbegriffes festzustellen sein.

In der bereits erwähnten Entscheidung des 7. Zivilsenats im 103. Band, Seite 200 flg., hatte dieser Senat im § 1 des lippischen Landesgesetzes vom 29. September 1920, welcher alle früher etwa bestandenen Rechte der vormals erbherrlichen Nebenlinie Lippe-Weißenfels auf den Bezug der sogenannten lippischen Rente für erloschen erklärte, eine Enteignung erblickt. Hierbei handelte es sich zweifellos um einen Gesetzgebungsakt des lippischen Staates. Das Reichsgericht sieht aber trotzdem in dem Vorgehen dieses Staates eine Enteignung und zeigt somit seine Auffassung, daß es zu einer Enteignung eines Verwaltungsaktes nicht bedarf, sondern auch ein Akt der Gesetzgebung genügt. Leider fehlt es bei diesem Urteil an einer besonderen Begründung, der bezeichnete Senat erwähnt nicht einmal den Gegensatz einer solchen Rechtsauffassung gegenüber dem früher einheitlichen „klassischen" Enteignungsverfahren, in dem enteignungsfähige Gegenstände nur durch Verwaltungsakt entzogen werden konnten.[25])

Aehnlich ist die Auffassung des 5. Zivilsenats im 107. Band, Seite 370 flg. Das Reichsgericht hatte durch dieses Urteil über die Rechtsgültigkeit der im Art. 1 der dritten Steuernotverord-

---

[25]) Allerdings war es auch früher möglich, enteignungsfähige Gegenstände durch Gesetzgebungsakt zu entziehen. Aber solche Eigentumsentziehungen können nicht als Enteignungen im eigentlichen Sinne angesprochen werden, zumal dem Staatsbürger gegen solche beeinträchtigende Gesetzgebungsakte ein Ausgleichsanspruch versagt war, es sei denn, daß das betreffende Gesetz eine Entschädigungspflicht festsetzte. So sagt auch Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt a. a. O., Seite 59: „Damit dürfte als communis opinio des gemeinen Civilrechts festzustellen sein: nach dem Gemeinen deutschen Recht ist bei vermögensbeschädigenden Eingriffen der gesetzgebenden Gewalt ein Ersatzanspruch nur dann und insoweit gegeben, als das eingreifende Gesetz Entschädigung ausdrücklich zubilligt".

nung vom 14. Februar 1924 erfolgten Regelung der Hypothekenaufwertung zu entscheiden. Der oben genannte Senat gibt keine eindeutige Erklärung darüber ab, ob die Regelung der Hypothekenaufwertung als Enteignung anzusehen ist, denn er bezeichnet eine solche Ansicht als „zweifelhaft". Er neigt sogar zu der Auffassung, die Normierung der Hypothekenaufwertung als eine gesetzliche Maßnahme zur Schlichtung des streitig gewordenen zivilistischen Rechtsverhältnisses zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner anzusehen. Der 5. Zivilsenat erklärt aber dann schließlich, daß ein solcher Zweifel unerheblich sei, da auf keinen Fall eine verfassungswidrige Entziehung von Gläubigerrechten vorliege. Selbst wenn man eine Enteignung annehme, so handle es sich um eine nach der Reichsverfassung mögliche und damit verfassungsmäßige entschädigungslose Enteignung. Demnach würde das Reichsgericht also auch in diesem Fall die Voraussetzungen einer Enteignung als gegeben ansehen, es insbesondere als genügend erachten, wenn die Enteignung durch ein Gesetz, hier die dritte Steuernotverordnung, vorgenommen wird. Hierzu ist das gleiche zu bemerken wie zum Urteil des 7. Zivilsenats im 103. Band, Seite 200 flg., und zwar daß das Reichsgericht mit keinem Wort auf den früheren Rechtszustand Bezug nimmt, nach welchem Enteignungen nur durch Verwaltungsakt vorgenommen werden konnten.

In der bekannten Entscheidung des 5. Zivilsenats im 109. Band, Seite 310 flg., in welcher über die Entziehung einer landesrechtlichen Kohlenrente zugunsten des Fiskus zu entscheiden war, hat das Reichsgericht zum ersten Mal ausdrücklich dazu Stellung genommen, ob eine Enteignung durch einen alleinigen Akt der Gesetzgebung durchgeführt werden kann. Der Senat sagt in den Gründen des Urteils, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in der Entziehung der Kohlenrente eine Enteignung erblickt habe. Dieser Annahme sei beizutreten und ihr widerspreche es nicht, daß die Rentenentziehung nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern durch ein Gesetz ohne irgendwelches Hinzutreten einer bestimmten Verwaltungsmaßnahme erfolgt sei. Zur Begründung seiner Ansicht läßt das Reichsgericht es genügen, auf die oben angeführten Entscheidungen zu verweisen. Der 5. Zivilsenat erachtet es demnach für ausreichend, sich mit der Feststellung, daß Enteignungen auch unmittelbar durch Gesetz möglich sind, zu begnügen und auf Entscheidungen zu verweisen, die nicht einmal aussprechen, daß auch Akte der Gesetzgebung eine Enteignung durchführen können, ganz zu schweigen von der Frage, ob sie Gründe für diese Neuerung bringen.

Auch in dem Beschluß des 6. Zivilsenats in RGZ. Band 111, Seite 123 flg., beharrt das Reichsgericht bei dieser Ansicht. Der bezeichnete Senat beruft sich hierbei auf die ganz allgemeine Fassung des Art. 153 RVerf. und erklärt, daß diese Gesetzesstelle infolgedessen keinen Anhaltspunkt gebe, die Durchführung einer Enteignung auf Verwaltungsakte zu beschränken, zumal eine solche Einschränkung dieser Stelle der Verfassung „ihrer Umgehung Tür und Tor öffnen würde". Aus welchen Gründen die Vornahme der Enteignung mittels Verwaltungsaktes, welcher doch nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit stets einer gesetzlichen Grundlage bedarf, eine Umgehung des Art. 153 RVerf. darstellen soll, sagt das Reichsgericht allerdings nicht.[26]) Im übrigen beruft sich der erkennende Senat wiederum auf die frühere Rechtsprechung und auf Martin Wolff.[27])

Die Entscheidung des 5. Zivilsenats im 111. Band, Seite 320 flg., ist der Entscheidung desselben Senats im 107. Band, Seite 370 flg., im wesentlichen gleichzuerachten. Auch hier läßt es das Reichsgericht dahingestellt, ob die Regelung der Aufwertung infolge der Entziehung von Gläubigerrechten als eine Enteignung anzusehen sei, da auf alle Fälle die im Art. 153 RVerf. aufgestellten Voraussetzungen gegeben seien. Die gesetzliche Grundlage, die Abs. 2, Satz 1 verlange, bestehe im vorliegenden Falle, bei dem die Entziehung der Rechte unmittelbar durch ein Reichsgesetz erfolge, in diesem Gesetz selbst. Die Annahme, daß Enteignungen nicht allein durch einen Verwaltungsakt auf Grund eines ihn stützenden Gesetzes, sondern auch unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung selbst vollzogen werden könnten, werde von der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt bestätigt.

Diese nunmehr feststehende Auffassung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts findet sich ebenfalls in der noch später zu erörternden Entscheidung in RGZ. Band 116, Seite 268 flg., so daß es als Ergebnis festgehalten werden kann, daß das Reichsgericht auch in dieser Hinsicht den Enteignungsbegriff erweitert hat, wenn es erklärt, daß Enteignungen nicht nur im Verwaltungswege, sondern auch unmittelbar durch Gesetze bewirkt werden können.

III. Zum Begriff der Enteignung im Sinne der landesrechtlichen Regelungen gehörte, wie bereits angedeutet wurde, ferner

---

[26]) Vgl. § 9 II d. A.

[27]) Martin Wolff, Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 21: „Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 1. nicht nur .... die Rechtsentziehung durch Verwaltungsakt ...., sondern auch die Entziehung durch das Gesetz selbst".

ein wesentliches Merkmal, nämlich das der Uebereignung des von den Enteignungsmaßnahmen betroffenen Objekts. Enteignung war stets gleichbedeutend mit Uebereignung. Das Reichsgericht hat auch diesen Begriff des öfteren zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen gewählt.

Die erste Entscheidung in dieser Reihe, welche allerdings nicht ausdrücklich zu der Frage Stellung nimmt, ob die Uebereignung ein begriffsnotwendiges Merkmal der Enteignung darstellt, ist die des 7. Zivilsenats in RGZ. Band 105, Seite 251 flg. Es handelt sich hierbei um die Auslegung der Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Das Reichsgericht sieht in der Beschlagnahme von Räumen auf Grund dieser Verordnung eine Enteignung. In der Beschlagnahme von einzelnen Räumen zur Einrichtung von Wohnungen kann aber keine Uebereignung erblickt werden, da das Eigentum an dem Grundstück dem von der Beschlagnahme Betroffenen verbleibt, denn ein Sondereigentum der Gemeinde oder des eingewiesenen Mieters ist nach bürgerlichem Recht an einzelnen Räumen des Grundstücks nicht möglich.[28]) Das Reichsgericht ist somit auch von dem Merkmal der Uebereignung abgewichen.

In demselben Rahmen bewegt sich das Urteil des 6. Zivilsenats in RGZ. Band 111, Seite 224 flg. Auch in dieser Entscheidung erblickt das Reichsgericht in den Eingriffen, welche die für zuständig erklärten Behörden auf Grund der Gesetze und der sonstigen Regelungen zur Bekämpfung des Wohnungsmangels vorgenommen haben, eine Enteignung. Nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt erfolgt ebenfalls wieder keine Ueberführung des Eigentums, sondern nur eine Beeinträchtigung desselben. Das Reichsgericht sieht somit die Beeinträchtigung des Eigentums für ausreichend an, um das Vorliegen einer Enteignung zu bejahen und weicht somit von dem Standpunkt der landesrechtlichen Vorbilder ab.

Ausdrücklich wird diese Annahme durch das Urteil des 7. Zivilsenats vom 29. Juni 1923 — 465/22 VII — bestätigt.[29]) Er führt aus, daß eine Enteignung nicht bloß dann gegeben sei, wenn das Eigentum zwangsweise auf einen anderen übertragen werde, sondern daß, um das Vorliegen einer Enteignung annehmen zu können, schon eine Einschränkung des Eigentums durch staat-

---

[28]) Art. 182 EG. z. BGB. läßt nur das beim Inkrafttreten des BGB. bestehende Landesrecht unberührt und gestattet keineswegs die Einführung eines Sondereigentums.

[29]) Abgedruckt in der JW. 1924, Seite 800, 801.

lichen Hoheitsakt zugunsten eines anderen genüge. Als Grund seiner Ansicht führt der Senat den § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 an, der besagt: „Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden".

Daß das Reichsgericht nicht jede Beschränkung eines privaten Vermögensrechtes als Enteignung ansieht, zeigt die Betrachtung der folgenden Entscheidung im 107. Band, Seite 261 flg. Der 5. Zivilsenat hatte hier die Frage, ob die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrecht durch das sächsische Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 20. November 1920 eine Enteignung im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf. darstelle, zu beantworten. Der Senat ging auch hier von dem § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes aus, der nicht ausschließlich verlangt, daß das Eigentum auf einen anderen zwangsweise übertragen wird, sondern auch schon bei der zwangsweisen Einschränkung des Grundeigentums die Voraussetzungen der Enteignung als erfüllt ansieht. Obwohl sich nun die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts als eine Beschränkung in dem ungestörten Genuß des Grundeigentums darstellt, so erklärt doch das Reichsgericht, daß eine solche gesetzliche Regelung überhaupt nicht als Enteignung angesehen werden könne. „Denn durch ein gesetzliches Vorkaufsrecht", die Begründung des Reichsgerichts sei hier wörtlich wiedergegeben, „wird den Eigentümern der gebundenen Grundstücke weder das Eigentum im ganzen noch eines der daraus fließenden Rechte ‚enteignet', d. h. nach dem Sinne des Wortes Enteignung zwangsweise entzogen; sie behalten ihr Eigentum und werden nicht zu Verfügungen über ihr Grundstück veranlaßt, die ihrem Willen widersprechen. Nur wenn sie aus freier Entschließung ihr Grundstück durch einen Kaufvertrag veräußern, steht dem Vorkaufsberechtigten die Befugnis zu, in das Kaufgeschäft zu den Bedingungen, die sie selbst gesetzt haben, an Stelle der Käufer einzutreten. Diese Eintrittsbefugnis stellt sich aber nicht als eine zu dem Begriff der Enteignung gehörende Abnötigung dar, da es im Belieben der Grundeigentümer liegt, ob und zu welchen Bedingungen sie ihre Grundstücke verkaufen wollen". Die Beschränkungen, die das Grundstück durch die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts erfährt, sind in der Tat nicht mit einer Enteignung gleichzustellen. Aber der Unterschied zwischen Beschränkung und einer Enteignung gleichzustellender Einschränkung wird vom Reichsgericht nicht scharf genug hervorgehoben; wenn nämlich das Reichsgericht sagt, daß dem Eigentümer kein

Recht „zwangsweise entzogen" sei, so verneint es eben nur das Vorliegen einer Enteignung, denn zwangsweise Entziehung ist doch nur ein anderer Ausdruck für Enteignung. Im Endergebnis ist aber dem Reichsgericht zuzustimmen, man kann ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht als unter Art. 153, Abs. 2 RVerf. fallend betrachten.

Mit dieser Ansicht des Reichsgerichts steht es nicht im Widerspruch, wenn der 5. Zivilsenat das im § 16 des thüringischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 16. Mai 1923 geregelte landesrechtliche Vorkaufsrecht für ungültig erklärt, weil dieser Paragraph nicht mit Art. 153 RVerf. vereinbar sei.[30]) § 16 a. a. O. bestimmt: „Die Vertragsteile können sich dem Vorkaufsberechtigten gegenüber nicht darauf berufen, daß der Vertrag ganz oder zum Teil nur zum Schein abgeschlossen oder unvollständig oder unrichtig beurkundet sei. Ein Kaufvertrag, welcher der für seine Wirksamkeit erforderlichen Form entbehrt, gilt dem Vorkaufsberechtigten gegenüber als wirksam, wenn ein Antrag auf Genehmigung nach §§ 1 flg. dieses Gesetzes gestellt ist". Man sieht gleich, daß hier die Sachlage eine andere als bei der vorigen Entscheidung ist. Dem 5. Zivilsenat ist zuzustimmen, wenn er in der genannten Gesetzesstelle eine Enteignung erblickt, vorausgesetzt, daß die Abnötigung im Verwaltungswege erfolgt. Denn § 16 a. a. O. zwingt den Eigentümer sein Grundstück an den „Vorkaufsberechtigten" zu verkaufen, auch wenn der Eigentümer eine Veräußerung nicht beabsichtigte — er hatte das Geschäft z. B. nur zum Schein abgeschlossen —, während ein Vorkaufsrecht im Sinne des geltenden Rechts doch nur dann in Tätigkeit treten kann, wenn der Eigentümer verkaufen *will*. Das Reichsgericht sah deshalb mit Recht in § 16 a. a. O. eine Enteignung, und da das Landesgesetz entgegen der zwingenden Vorschrift des Art. 153 RVerf. den Rechtsweg wegen der Höhe der Entschädigung nicht offen ließ, so erklärte der 5. Zivilsenat die genannte Gesetzesstelle für ungültig.

Hatte bislang das Reichsgericht angenommen, daß Enteignung nicht notwendigerweise Uebereignung zu sein braucht, so sieht der 5. Zivilsenat in RGZ. Band 109, Seite 310 flg., eine Ueberführung für den Begriff der Enteignung als wesentlich an, um zwischen der Enteignung und der *Besteuerung* einen rechtlich erheblichen Unterschied begründen zu können.[31]) Ebenso verlangt der 1. Zivilsenat in seinem Urteil in RGZ. Band 110,

---

[30]) RGZ., Band 112, Seite 67 flg.

[31]) Vgl. auch Carl Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffes a. a. O., Seite 496, Anm. 5, Ziff. 2.

Seite 344 flg., als Wesensmerkmal der Enteignung eine Uebereignung. Der bezeichnete Senat sagt wörtlich: „Denn nach der herrschenden Meinung ist Enteignung die zwangsweise Uebertragung des Eigentums an einer Sache in das öffentliche Gut gegen Entschädigung", und er beruft sich dabei auf den Aufsatz „Enteignung" von Wittmayer.[32])

Aus den Gründen des Urteils des 5. Zivilsenats im 111. Band, Seite 320 flg., ist nicht zweifellos zu erkennen, ob das Reichsgericht das nach den landesrechtlichen Vorbildern notwendige Merkmal der Uebereignung beibehalten will. Es läßt den Zweifel, ob zum Begriff der Enteignung gemäß Art. 153, Abs. 2 RVerf. eine Ueberführung des privaten Vermögensrechts in das Vermögen eines anderen notwendig ist, dahinstehen, und es erklärt nur, daß in dem ihm zur Beurteilung vorliegenden Falle einem solchen etwaigen Erfordernis genügt sei. Das eine kann jedenfalls festgestellt werden, daß der 5. Zivilsenat die Uebereignung nicht unbedingt als begriffsnotwendig ansieht.

Eindeutig ist dagegen die Beurteilung des 6. Zivilsenats in der viel bekämpften[33]) Entscheidung im 116. Band, Seite 268 flg. Der Senat hatte zu entscheiden, ob eine Enteignung im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf. anzunehmen sei, wenn ein Grundstück gemäß § 5 des hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 als „Umgebung" von Bau- und Naturdenkmälern in eine Denkmalliste eingetragen wird. Der § 1 des hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetzes besagt:

„Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeingeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.....

2. Naturdenkmäler.....

3. Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern". Es folgen die Ziffern 4 bis 6. § 1 a. a. O. bestimmt dann weiter: „Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1—4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste (§ 5) eingetragen ist". Gemäß § 5 a. a. O. werden bei der Baupflegekommission als der Denkmalschutzbehörde Denkmallisten geführt, in welche die im § 1 a. a. O. unter den Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Denkmäler und deren Umgebung (§ 1 Ziff. 3 a. a. O.) zu verzeichnen sind. Nach § 10 a. a. O. darf ein Grundstück, das als „Umgebung" ein-

---

[32]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O., Seite 956.

[33]) Vgl. zu diesem Urteil insbesondere Soelling, Eigentumsbeschränkung und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 40 flg.

getragen ist, nicht ohne Genehmigung der Baupflegekommission bebaut oder sonst verändert werden. Das hamburgische Gesetz normiert in seinem § 16 ein Verfahren zwecks Entschädigung nur für solche Liegenschaften, die zu Baudenkmälern bestimmt sind oder solche darstellen, aber nicht für solche Grundstücke, die als Umgebung dieser Baudenkmäler eingetragen sind. Auf Grund dieses Gesetzes verbot die Hamburger Denkmalschutzbehörde dem Eigentümer eines als Umgebung verzeichneten Grundstücks sein Grundstück zu verändern. In diesem Fall wurde das Grundstück durch die Denkmalschutzbehörde dem Eigentümer nicht entzogen und auf einen anderen übertragen, ihm wurde nur verboten, ohne Zustimmung der Behörde Sand- und Kiesgruben anzulegen, Hoch- oder Tiefbauten vorzunehmen und sein Grundstück aufzuforsten. Nach der früheren landesrechtlichen Anschauung war Enteignung immer gleich Uebereignung. Im vorliegenden Fall wäre also dann eine Enteignung zu verneinen gewesen, obwohl der Eigentümer kaum noch etwas von seinem Grundbesitz hat. Sicherlich hat das Reichsgericht wegen dieses Mißstandes hier das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Enteignung bejaht, und es erklärt unter Bezugnahme auf Art. 153, Abs. 2 RVerf. in der oben genannten Entscheidung: „Eine Enteignung im Sinne der genannten Vorschrift ist schon dann anzuerkennen, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt wird....."

Ganz in diesem Sinne ist auch die Auffassung des Reichsgerichts in seiner neusten Entscheidung [34]) über Art. 153 RVerf. vom 28. Februar 1930 — III. 87/1929 —, denn das Reichsgericht erblickt in dem Fluchtlinienfestsetzungsverfahren gemäß dem preußischen Gesetz vom 2. Juli 1875 (GS. Seite 561) ein Enteignungsverfahren.[35]) Da es sich bei der Festsetzung von Fluchtlinien aber nur um eine Beschränkung des Grundeigentums handelt, keineswegs aber um eine völlige Entziehung, so zeigt auch dieses Urteil wieder die Abkehr des Reichsgerichts von der landesrechtlichen Ansicht.

Es kann somit als Ergebnis festgehalten werden, daß das Reichsgericht mit Ausnahme einer Entscheidung den Satz „Enteignung ist gleich Uebereignung" aufgegeben hat, und es statt dessen genügen läßt, wenn das private Vermögensrecht zugunsten

---

[34]) Urteilsauszug in der DJZ. 1930, Spalte 699 flg.

[35]) In den Entscheidungsgründen heißt es wörtlich: „Denn der Satz, in dem die Ausführungen des Berufungsrichters gipfeln, daß in der Festsetzung von Fluchtlinien niemals eine Enteignung liegen könne, trifft überhaupt nicht zu. Sie ist vielmehr eine Enteignung..."

eines Dritten eingeschränkt wird. Auch in dem vorletzt genannten Urteil schweigt der 6. Zivilsenat über den Grad der Beschränkung, welcher erforderlich ist, um eine Beschränkung einer Enteignung gleichzustellen, denn daß schwächere Einschränkungen, wie z. B. die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, keine Enteignungen darstellen, hat das Reichsgericht ja selbst entschieden.

IV. Dem zur Zeit des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung herrschenden Enteignungsbegriff war letzten Endes noch eine Zweckbeziehung wesentlich: Die Enteignung mußte im Interesse eines bestimmten Unternehmens erfolgen. So besagte auch der schon mehrfach angeführte § 1 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum: „Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden". Diese letzte Voraussetzung der „klassischen Enteignung", um die Bezeichnung W. Jellineks zu gebrauchen, wird vom Reichsgericht in seiner Rechtsprechung nur einmal erwähnt. Im 116. Band, Seite 268 flg., erklärt der 6. Zivilsenat, daß die Revision eine Enteignung nur dann als vorliegend betrachte, wenn das Eigentum an bestimmten Gegenständen durch einen Akt der Verwaltung und im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens entzogen und auf einen anderen übertragen werde. Das Reichsgericht lehnt jedoch diese Auffassung unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung ab. Weder in diesem Urteil noch an anderer Stelle findet sich eine Begründung, weshalb dieses Merkmal in dem neuen, vom Reichsgericht geschaffenen, reichsrechtlichen Begriff der Enteignung verschwunden ist. Diese Tatsache ist durch die Erweiterung des Enteignungsbegriffes, welche er durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts erfahren hat, zu verstehen. Denn in dem Augenblick, wo das Reichsgericht das Vorliegen einer Enteignung auch bei Eingriffen der Gesetzgebung bejahte, wuchs dementsprechend die Größe der Unternehmungen, die sich schließlich ganz verflüchtigte, je umfassender die Unternehmungen des Staates wurden.[36]) Infolgedessen fehlt dieses Merkmal der landesrechtlichen Enteignung auch in der Rechtsprechung des Reichs-

---

[36]) Vgl. Reiß, Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 51; ferner Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien a. a. O., Seite 24: „Auch ein Krieg, auch die Vornahme einer Agrarreform usw. kann ein „Unternehmen" im Sinne des Enteignungsrechtes sein".

gerichts, da es bei der Verallgemeinerung des Enteignungsbegriffes seinen Sinn verloren hatte.

Zusammenfassend kann man den Begriff der Enteignung im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach den bisher angestellten Untersuchungen wie folgt bestimmen: Enteignung im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf. ist die Entziehung oder Beeinträchtigung eines jeden privaten Vermögensrechts durch Verwaltungsakt oder unmittelbar durch Gesetz innerhalb der im Art. 153 RVerf. geregelten Grenzen.[37])

§ 5.

Die Stellungnahme des Reichsgerichts zu den übrigen Voraussetzungen des Art. 153, Abs. 2 RVerf.

I. Im § 4, Ziff. IV. wurde festgestellt, daß infolge der Erweiterung des Enteignungsbegriffes die begriffswesentliche Zweckbeziehung der landesrechtlichen Enteignung „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen“ [38]) sich mit der wachsenden Größe der Unternehmen aufgelöst hatte. Von einem vollständigen Verschwinden dieser Voraussetzung der Enteignung, wie sie sich in den Parallelstellen der Landesrechtsordnungen allgemein vorfand, kann man jedoch nicht reden. Denn Art. 153, Abs. 2, Satz 1 RVerf. bestimmt, daß eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden kann. Es befindet sich somit eine Schranke unmittelbar in der Reichsverfassung selbst.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Sinn des Satzteils „nur zum Wohle der Allgemeinheit“ soll nun im folgenden dargestellt werden. Hierbei kann man sich auf die Betrachtung dreier Entscheidungen beschränken. Gleich zu Beginn in der Entscheidungsreihe über Art. 153 RVerf. bringt der 7. Zivilsenat in seinem Urteil in RGZ. Band 103, Seite 200 flg., eine vorbildliche Erläuterung, wenn er erklärt: „Der in Art. 153 erforderte Nutzen für die Allgemeinheit aber muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen und außerhalb dieses Vorteils stehen“. Das Reichsgericht will also eine scharfe Scheidung zwischen privaten Interessen einzelner und auch des Staates in seiner Eigenschaft als Fiskus gegenüber öffentlichen

---

[37]) Es handelt sich hier nur um eine vorläufige Definition, die endgültige kann erst am Ende des II. Kapitels gegeben werden.

[38]) So § 1 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.

Interessen vornehmen. Der Vermögensvorteil soll nicht nur dem Staat zugute kommen, sondern die Enteignung soll auch mit einer bestimmten Absicht vorgenommen werden, sie darf nicht nur in der Bereicherung um das entzogene Objekt bestehen, das entzogene Recht soll auch in der Hand des neuen Verfügungsberechtigten einem möglichst großen Kreis von Staatsbürgern, der Allgemeinheit, zum besten gereichen.

Im 107. Band, Seite 370 flg., führt der 5. Zivilsenat aus, daß es genügend sei, wenn die Enteignungsmaßnahme zum Wohle der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sei. Die Gültigkeit einer solchen Maßnahme werde nicht davon berührt, ob diese Bestimmung sich tatsächlich erfülle oder nicht. Es ist also nach der Ansicht des Reichsgerichts gleichgültig, ob im Ergebnis die vollzogene Enteignung dem Wohle der Allgemeinheit dient, es genügt, wenn die Absicht bei der Vornahme der Enteignung vorlag, daß das zu entziehende private Vermögensrecht der Allgemeinheit zugute kommen soll.

Derselbe Senat nimmt nochmals in einer späteren Entscheidung, im 111. Band, Seite 320 flg., zu der gleichen Frage Stellung. Er sagt in seinen Urteilsgründen, daß bei der Auslegung des grundgesetzlichen Tatbestandsmerkmals „nur zum Wohle der Allgemeinheit" von der Erwägung auszugehen sei, daß die Verfassung keine Unterscheidung gemacht habe, in welcher Art die Förderung des allgemeinen Wohles bestehen oder auf welchem Gebiet sie geschehen solle. Deshalb könne die Förderung des Wohles der Allgemeinheit auch im Bereich der allgemeinen Wirtschaft geschehen. Dieses Urteil stellt gegenüber der Entscheidung im 103. Band, Seite 200 flg., keine Abweichung dar, es zeigt nur, wie weit der Begriff tatsächlich gefaßt ist und dementsprechend ausgelegt werden kann.

Das Tatbestandsmerkmal „nur zum Wohle der Allgemeinheit" ist im Sinne des Reichsgerichts wie folgt zu verstehen: Die Enteignungsmaßnahme muß mit der Bestimmung vorgenommen werden, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Rechtsentziehung entstandenen finanziellen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebung steht, wobei es gleichgültig ist, ob der erstrebte Zweck tatsächlich erreicht wird.

II. Ehe ein Gesamtüberblick der Rechtsprechung über Art. 153 RVerf. gegeben werden kann, bedarf zunächst der Begriff der „angemessenen Entschädigung" noch der näheren Erörterung, da die Reichsverfassung mit dieser Bestimmung in das bei ihrem Inkrafttreten landesrechtlich geregelte Enteignungsrecht eingegriffen hat. Bisher wurde nur die Frage erörtert, in welchen

Fällen Entschädigung zu entrichten ist, jetzt bedarf die Frage noch der Beantwortung, in welchem Umfange die Entschädigung zu leisten ist. Diese Untersuchung ist um so wichtiger, als § 1 des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Enteigneten „vollständige Entschädigung" gewährt, während die Reichsverfassung nur eine „angemessene Entschädigung" zusichert. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen scheinen auf den ersten Blick in Widerspruch miteinander zu stehen, was jedoch nicht zutrifft, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird.

In der wichtigen Entscheidung des 5. Zivilsenats in RGZ. Band 109, Seite 310 flg., streift dieser nur die oben angeführte Frage, da er keine endgültige Antwort gibt. Der Senat führt hier aus, daß die Weimarer Verfassung in ihrem Art. 153, Abs. 2 die Enteignung, falls nicht ein Reichsgesetz etwas anderes aussage, nur gegen angemessene Entschädigung zulasse. Dies bedeute, daß ein etwas anderes bestimmendes Landesgesetz nicht ausreiche, um das durch die Verfassung grundsätzlich gewährte Recht auf angemessene Entschädigung zu beseitigen. Der 5. Zivilsenat wirft dann noch unter Bezugnahme auf Anschütz[39]) und Giese[40]) die Frage auf, „ob nicht auch im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf. es der Landesgesetzgebung auf den ihr offen gebliebenen Gebieten vorbehalten bleibt, zu bestimmen, was unter angemessen zu verstehen ist dergestalt, daß eine hierauf bezügliche Regelung, solange sie auf der Ausübung eines solchen der Landesgesetzgebung eingeräumten Ermessens beruht, nicht um deswillen als verfassungswidrig beanstandet werden kann, weil ein Mehr angemessen erscheinen möchte". Das Reichsgericht beantwortet aber die aufgeworfene Frage nicht, denn es fährt fort: „Diese Frage braucht indessen hier nicht entschieden zu werden...."[41]) Auf Grund dieses Urteils ist es natürlich unmöglich, die Ansicht des Reichsgerichts festzustellen. Dagegen läßt sich aus der Entscheidung des 3. Zivilsenats in RGZ. Band 112, Seite 189 flg., die Rechtsauffassung des Reichsgerichts klarer erkennen, denn die Hauptfrage, welche dem Urteil zugrunde liegt, lautet, wie beim Nichtvorhandensein besonderer gesetzlicher Normen, die angemessene Entschädigung im Sinne der Reichsverfassung zu bestimmen sei, die Art. 153, Abs. 2 dem Enteigneten zusichere. Der 3. Zivilsenat geht vom Wortsinn der Verfassungsstelle aus und führt aus, daß das Wort „Entschädigung" selbst wie der Zusammenhang mit dem früheren Recht deutlich

[39]) Anschütz, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 13.

[40]) Giese, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 4.

[41]) RGZ., Band 109, Seite 310 flg.

darauf hinwiesen, daß unter diesem Begriff nicht etwa Schadenersatz im Sinne des § 287 ZPO. zu verstehen sei, wonach das Gericht „unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung" die Höhe des Schadens festsetzen könne.[42]) Des weiteren sei nach den „Tendenzen der Reichsverfassung" nicht anzunehmen, daß dieses Grundgesetz dem Enteigneten mehr habe zugestehen wollen, als dem von der Enteignung Betroffenen vor Inkrafttreten der Verfassung nach den Landesgesetzen zugestanden habe. Zwar hätten in dem damals geltenden Recht auch Abweichungen bestanden,[43]) wonach dem Enteigneten ein Schadenersatzanspruch zugestanden habe. Diese Abweichungen, die sich als Ausnahmeerscheinungen darstellten, könnten jedoch unberücksichtigt bleiben, es sei vielmehr das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 zugrunde zu legen, welches am besten die Rechtsauffassung des damaligen Zeitpunkts wiedergebe, da es in dem größeren Teile Deutschlands gegolten habe. Deshalb (!) sei als angemessen im Sinne der Reichsverfassung die Entschädigung anzusehen, die das preußische Gesetz über Enteignung von Grundstücken dem von der Enteignung Betroffenen zusichere.[44]) Denn dieses Gesetz gebe dem Eigentümer keinen Schadenersatzanspruch, keinen vollständigen Ersatz des entstandenen Vermögensschadens, es gewährleiste nur einen Ausgleich bezüglich des enteigneten Grundstücks selbst und bezüglich des Minderwerts desjenigen Grundbesitzes, der mit dem durch die Enteignung abgetrennten Teil in einem örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehe.[45])

Ueber die Auffassung des Reichsgerichts betreffs des Umfanges der „angemessenen" Entschädigung wird später noch zu reden sein.[46]) Aus der Beweisführung des Reichsgerichts ist jedenfalls zu entnehmen, daß der Begriff „angemessene Entschädigung" der Reichsverfassung den Begriff „vollständige Entschädigung" des preußischen Gesetzes nicht etwa infolge der ihm nach Art. 13, Abs. 1 RVerf. gegebenen Ueberlegenheit ausschließt, denn

---

[42]) Ebenso bereits die Entscheidung des 7. Zivilsenats im 107. Band, Seite 228, 229: „.... weil der Entschädigungsanspruch des Enteigneten zwar ein Wertersatzanspruch, aber kein Anspruch auf Schadenersatz ist".

[43]) z. B. § 22, Abs. 1 des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (GVBl. Seite 153).

[44]) Loevy, Das neuzeitliche Enteignungsrecht a. a. O., Seite 96, bemerkt hierzu, daß der Ausspruch des 3. Zivilsenats darauf beruhe, daß nach der Volksüberzeugung die „vollständige Entschädigung" eben als „angemessen" galt.

[45]) Vgl. § 18 des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874.

[46]) S. § 10 I.

das Reichsgericht will ja sogar die beiden Tatbestandsmerkmale gleichsetzen. Letzteres allerdings nur dann, wenn es an einer besonderen Regelung fehlt. Daraus ergibt sich aber, daß beide Begriffe nicht einander widerstreiten. Landesgesetze, die dem von der Enteignung Betroffenen eine vollständige Entschädigung gewähren, bleiben somit von den Bestimmungen der Verfassung unberührt. Wie ist es aber nun mit solchen Landesgesetzen, die über das Maß der angemessenen und vollständigen Entschädigung — welche das Reichsgericht gleichsetzt — hinaus einen Schadenersatzanspruch gewähren? Da nach der Entscheidung des 3. Zivilsenats im 112. Band, Seite 189 flg., die angemessene Entschädigung nur nach Art. 153, Abs. 2 RVerf. zu bemessen ist, wenn es an besonderen gesetzlichen Vorschriften fehlt, so ergibt sich hieraus, daß in erster Linie diese gesetzlichen Regelungen Anwendung zu finden haben, und da sie sogar über die von der Verfassung verlangte Angemessenheit hinausgehen, so wird ihre Gültigkeit von der Verfassung nicht berührt.[47]) Anderseits kommt der vorgeschriebenen Angemessenheit der Entschädigung die Bedeutung zu, daß L a n d e s gesetze — Reichsgesetze können nach der Verfassung etwas anderes bestimmen —, die keinen oder oder einen Entschädigungssatz festsetzen, der sich unter der Grenze der Angemessenheit bewegt, ungültig sind.[48])

Das Ergebnis sei auch hier kurz zusammengefaßt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts sieht die Bedeutung des grundgesetzlichen Tatbestandsmerkmals "angemessene Entschädigung" darin, daß es eine unterste Grenze für den Landesgesetzgeber bildet. Demnach sind Landesgesetze, deren Entschädigungszusicherung unter dieser Grenze liegt oder die gar keine Entschädigung festsetzen, ungültig, während die Gültigkeit solcher Landesgesetze, die über das Maß der Angemessenheit hinaus entschädigen wollen, von Art. 153, Abs. 2 RVerf. nicht berührt wird. Liegt aber eine besondere Regelung nicht vor, so greift bei Grundstücksenteignungen die Vorschrift der Verfassung selbst ein, und es ist Entschädigung nach Maßgabe des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu leisten, da das Reichsgericht angemessene und vollständige Entschädigung gleichsetzt.

Ueber den Umfang der Entschädigung bei Enteignungen, die sich nicht als Grundstücksenteignungen darstellen, beim Fehlen

---

[47]) Diese Folgerung aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zieht auch Anschütz, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 13.

[48]) Art. 153, Abs. 2 RVerf. gibt demnach nicht nur eine Richtlinie für die Landesgesetzgeber, sondern hebt auch bestehende Landesgesetze auf; vgl. z. B. RGZ., Band 108, Seite 310 flg.

besonderer gesetzlicher Regelungen zu entscheiden, hat das Reichsgericht noch keine Gelegenheit gehabt.

III. Endlich bedarf es noch der Untersuchung des Tatbestandsmerkmals der Ausnahmeregelung durch Reichsgesetz, das sich in doppelter aber gleichbedeutender Form, nämlich „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt" und „soweit Reichsgesetze nicht anderes bestimmen", vorfindet. Zunächst sei hier der engere Begriff des „Reichsgesetzes" herausgestellt. Reichsgesetz ist gleich einfaches Reichsgesetz zu setzen, dies bedeutet, daß das eine Ausnahmeregelung treffende Reichsgesetz im Sinne des Art. 153 RVerf. nicht den Erfordernissen des Art. 76 RVerf. zu entsprechen braucht. Das Reichsgericht hat nun auch diesen Begriff des Reichsgesetzes erweitert. Der 1. Strafsenat in RGSt. Band 55, Seite 88 flg., der 6. Zivilsenat in RGZ. Band 102, Seite 161 flg., und der 5. Zivilsenat in RGZ. Band 107, Seite 370 flg. und 377 flg., haben ausgeführt, daß als Reichsgesetz im Sinne des Art. 153 RVerf. nicht nur Gesetze zu verstehen seien, die gemäß den Art. 68 flg. RVerf. ergangen seien, sondern auch reichsrechtliche Rechtsverordnungen. Nach der Ansicht dieser Senate ist der Begriff des Reichsgesetzes gleichbedeutend mit reichsrechtlicher Rechtsnorm, worunter dann auch die gesetzesvertretenden Verordnungen fallen. Aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung seien als Beispiele solcher reichsrechtlicher Rechtsverordnungen die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I. Seite 74) und die Verordnung, betr. Vergütung für die den Abdeckereien abzuliefernden Tiere, Tierkörper und Tierkörperteile vom 4. Mai 1920 (RGBl. Seite 891) hier angeführt.

Es könnte jedoch noch der Zweifel entstehen, ob es erforderlich ist, daß das Reichsgesetz die Abweichung ausdrücklich vorschreiben muß, oder ob es als ausreichend zu erachten ist, wenn sich aus dem materiellen Inhalt des Gesetzes ergibt, daß von dem grundsätzlich geregelten Rechtszustand abgewichen wird. Zu dieser Frage bemerkt der 2. Zivilsenat in RGZ. Band 102, Seite 161 flg., mit Recht: „Der Wortlaut des Art. 153 sowie die Bedeutung der Verfassungsbestimmungen, insbesondere der Grundrechte, die doch als Heiligtum des deutschen Volkes gedacht sind, weisen auf die Notwendigkeit hin, daß die Rechtsnorm, die eine Ausnahme davon schafft, sich deutlich dazu bekenne". Das Reichsgericht beseitigt damit die oben erwähnte Zweifelsfrage, indem es verlangt, daß das eine Ausnahme schaffende Reichsgesetz durch besondere Vorschriften darauf hinweist, daß durch es diese Abweichung getroffen werden soll.

Aus der Betrachtung des grundgesetzlichen Tatbestandsmerkmals des Reichsgesetzes kann man bereits die Ansicht des Reichs-

gerichts über die Bedeutung der Sätze „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt" und „soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen" erkennen. Diese Sätze bedeuten die Regelung eines Ausnahmezustandes; grundsätzlich ist an der in der Verfassung getroffenen Regelung festzuhalten, daß der von der Enteignung Betroffene eine angemessene Entschädigung erhalten soll, und daß ihm bei Streitigkeiten wegen der Höhe der Entschädigung die Möglichkeit gegeben werden soll, im ordentlichen Rechtsweg zu klagen. Anderseits erblickt das Reichsgericht in dem Wort „anderes" ebenso wie das Schrifttum[49]) eine sehr weitgehende Ausnahme. Im ersten Fall bezieht es sich auf die Regelung der Entschädigung. „Etwas anderes" als angemessene Entschädigung ist unangemessene oder gar keine Entschädigung.[50]) Ein Reichsgesetz kann also dementsprechend die Entschädigungsfrage regeln, nur muß es ausdrücklich darauf hinweisen, daß es eine Abweichung vom Normalzustande darstellt. Zweitens bezieht sich das Wort „anderes" auf die Zusicherung des ordentlichen Rechtswegs für den Fall, daß Streitigkeiten wegen der Höhe der Entschädigung entstehen. Dieses „nichts anderes" bedeutet auch hier, daß ein Reichsgesetz ein Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten vorschreiben kann,[51]) aber es gibt auch einem Reichsgesetz die Möglichkeit, jegliches Verfahren auszuschließen.

Zum letzten Satz des Abs. 2 und zu Abs. 3 des Art. 153 RVerf. hat das Reichsgericht keine Stellung genommen. Es bedarf auch keiner besonderen Erläuterung dieser Verfassungsstellen, denn der Wortlaut des Abs. 2, Satz 4 ist klar genug gefaßt, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, während eine rechtliche Würdigung des Abs. 3 des Art. 153 RVerf. sich erübrigen dürfte.[52])

---

[49]) So sagt z. B. Bredt, Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341 flg.: „Das Reich nimmt es aber in Anspruch, seinerseits durch Reichsgesetz auch „etwas anderes zu bestimmen", die Entschädigung ganz oder teilweise auszuschließen. In diesem kleinen Nebensatze liegt ein Vorbehalt des Gesetzes von einer Tragweite, die sich heute noch garnicht übersehen läßt. Theoretisch ist es dadurch möglich, das gesamte Privateigentum zu enteignen, ohne jegliche Entschädigungspflicht; nicht einmal eine qualifizierte Reichstagsmehrheit ist notwendig zu einer derartigen Maßnahme! Auch die Garantie des Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten ist in solchem Falle völlig wertlos".

[50]) Vgl. auch Schetter, Enteignung a. a. O., Seite 1690.

[51]) RGZ., Band 104, Seite 140.

[52]) Vgl. Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 64.

§ 6.

Zusammenfassender Ueberblick über die Bedeutung des Art. 143 RVerf. nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Unter „Eigentum" im Sinne des Art. 153, Abs. 1 RVerf. versteht das Reichsgericht jedes private Vermögensrecht. In der verfassungsmäßigen Gewährleistung der privaten Vermögensrechte sieht das Reichsgericht keine unbedingte Zusicherung, denn die Verfassung setze selbst in Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 des Art. 153 RVerf. der Gewähr der privaten Vermögensrechte Schranken. Diese Tatsache führe aber zu keiner Aufhebung der Eigentumsgewährleistung. Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung kommt demgemäß Abs. 1, Satz 1 des Art. 153 RVerf. die Bedeutung zu, daß er auch eine bindende Richtlinie für den Gesetzgeber bildet und damit das Eigentum als Rechtseinrichtung zu erhalten ist.

Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 153 RVerf. werden von dem Reichsgericht in innigen Zusammenhang gebracht, denn es nimmt den von ihm gewonnenen Begriff des Eigentums zum Angriffsobjekt der Enteignung.

Das Wesen der Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf. sieht das Reichsgericht in der Entziehung oder Beeinträchtigung eines jeden privaten Vermögensrechts durch Verwaltungsakt oder unmittelbar durch Gesetz. Die Enteignungsmaßnahme muß jedoch mit der Bestimmung vorgenommen werden, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Enteignung selbst entstandenen finanziellen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebung steht, wobei es nichts ausmacht, daß die unter einer solchen Bestimmung vorgenommene Enteignung den erstrebten Zweck nicht erreicht. Nach Abs. 2, Satz 2 des Art. 153 RVerf. ist für jede Enteignung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Da eine abweichende Bestimmung nur vom Reichsgesetzgeber getroffen werden kann, so kommt nach der reichsgerichtlichen Judikatur der Verfassungstelle die Bedeutung zu, daß sie für die Landesgesetzgebungen eine unterste Entschädigungsgrenze bildet. Danach sind Landesgesetze, die eine unangemessene oder gar keine Entschädigung festsetzen und damit die Grenze überschreiten, ungültig, während solche Gesetze der Gliedstaaten, die ein Mehr an Entschädigung für erforderlich erachten, von der Verfassungsbestimmung nicht berührt werden. Ist eine besondere reichs- oder landesrechtliche Regelung bei Liegenschaftsenteignungen [53]) nicht vorhanden, so greift die Vor-

[53]) Das Reichsgericht hat nur zu diesem Fall Stellung genommen, vgl. RGZ., Band 112, Seite 189 flg.

schrift der Verfassung selbst ein und Entschädigung ist im Umfange des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu gewähren, denn das Reichsgericht setzt die Begriffe „angemessene Entschädigung" im Sinne der Reichsverfassung und „vollständige Entschädigung" gemäß § 1 des genannten preußischen Grundstücksenteignungsgesetzes gleich. Hiervon kann aber jede Reichsrechtsnorm, Reichsgesetz und Reichsrechtsverordnung, in der Weise eine Ausnahme bilden, daß mehr, z. B. Schadenersatz, oder weniger als angemessene Entschädigung oder überhaupt keine Entschädigung zu leisten ist. Voraussetzung ist aber, wenn die Reichsrechtsnorm eine Entschädigung regelt, die unter der Grenze des Angemessenen liegt, wozu auch jede Verneinung einer Entschädigung gehört, daß sie nicht nur aus ihrem materiellen Inhalt die Abweichung erkennen läßt, sondern eine ausdrückliche Aussage bringt, daß von dem Grundrecht des Anspruchs auf aufgemessene Entschädigung abgewichen wird. Außerdem kann durch jede Reichsrechtsnorm vorgeschrieben werden — die Vorschrift muß auch hier wieder eine ausdrückliche sein, — daß bei Streitigkeiten wegen der Höhe der Entschädigung die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, die Reichsrechtsnorm kann aber auch jedes Verfahren ausschließen.

Dies wäre in gedrängter Zusammenfassung die Bedeutung des Art. 153 RVerf., welche ihm nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zukommt. Die Tragweite dieser Auffassung wird im nächsten Kapitel zu erörtern sein.

III. Kapitel:

Tragweite und Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Um Wiederholungen zu vermeiden, soll im folgenden die Erörterung der Auswirkungen und die Beurteilung der Ansicht des Reichsgerichts nicht gesondert, sondern zusammen in der Reihenfolge vorgenommen werden, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts dargestellt wurde.

§ 7.

Rechtliche Würdigung des Art. 153, Abs. 1 RVerf.

I. Abs. 1 des Art. 153 RVerf. bestimmt: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet".[54]) Aus dieser Zusicherung des deutschen Grundgesetzes sei zunächst der Begriff „Eigentum" herausgestellt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat diesen Begriff so ausgelegt, daß darunter jedes private Vermögensrecht, wie bewegliches und unbewegliches Eigentum, sowie andere Privatrechte, z. B. Sachenrechte, Aktienrechte, Urheber- und Erfinderrechte oder auch Forderungsrechte, zu verstehen seien. Wie im § 3 ausgeführt wurde, hat das Reichsgericht die Gleichung aufgestellt: Eigentum im Sinne des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. = jedes private Vermögensrecht = Enteignungsobjekt nach Art. 153, Abs. 2 RVerf.[55]) Um Klarheit schaffen zu können, muß man aber den Begriff des Eigentums und den des Enteignungsobjekts getrennt behandeln. Es wäre ein falscher Schluß, wenn man hierauf erwidern würde, weil Enteignung eine Ausnahme von der Gewährleistung des Eigentums sei, also eine Entziehung von Eigentum, so sei das Objekt einer solchen Entziehung dem gewährleisteten Eigentum gleichzusetzen. Dieser Trugschluß läßt sich am besten durch folgendes Beispiel erkennen. Nehmen wir an, der Eigentumsbegriff umfasse die Unterbegriffe a, b und c. Eigentum ist dann gleich a u. b. u. c. Diese drei Größen werden von der Verfassung gewährleistet. Die Enteignung kann nun eine Ausnahme von dieser Gewährleistung bringen. Sie möge in unserem Fall die Größe b ergreifen. Hierdurch führt sie eine Ausnahme von der Gewähr des Eigentums herbei, indem sie einen Unterbegriff des Eigentums aus dem Schutz der Verfassung herausnimmt. Enteignungsobjekt ist b, wer wollte nun behaupten, daß b = a u. b u. c, Enteignungsobjekt = gewährleistetes Eigentum sei? Enteignungsobjekt kann natürlich auch das ganze gewährleistete Eigentum sein, hier sollte nur festgestellt werden, daß der oben erwähnte Satz „Enteignung ist Ausnahme von der Gewährleistung des Eigentums, infolgedessen ist Enteignungsobjekt dieses gewährleistete Eigentum" unrichtig ist. Aus diesem Grunde sind die Begriffe des Eigentums und des

---

[54]) Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien a. a. O., Seite 25, c, muß offenbar ein Irrtum unterlaufen sein, wenn er ausführt: „.... so würde doch die hier zum Nachteile der Vorzugsaktionäre verfügte Maßnahme dem ersten Absatze des Art. 153 der RV. zuwiderlaufen, welcher erklärt: ‚Das Eigentum ist unverletzlich'. (!)"

[55]) So auch Arndt, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 4: „Enteignung bezieht sich auf alle Eigentumsrechte des Abs. 1".

Enteignungsobjekts getrennt zu untersuchen. Zieht man allerdings die Ansicht des Reichsgerichts heran, so ist es gleichgültig, ob man seinen Begriff des Eigentums oder den des Enteignungsobjektes nimmt, da beidesmal „jedes private Vermögensrecht" unter diese Begriffe fällt und sie ausfüllt. Es ist jedoch aus dem oben genannten Grunde von verschiedenen Punkten aus an die Untersuchung des Ergebnisses der Rechtsprechung heranzugehen.

Das Reichsgericht hat unter Bezugnahme auf die herrschende Meinung in der Wissenschaft erklärt, daß Eigentum im Sinne der Verfassung dem Begriff „jedes private Vermögensrecht" gleichzuerachten sei. Diese „herrschende Meinung" hat zuerst Wolff ins Leben gerufen. Er erklärt: „Man ist mit Recht darüber einig, daß nicht nur das Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht (Forderung, Aktie, dingliches Recht, Urheberrecht) hiermit gewährleistet werden soll".[56]) Leider fehlt es an einer näheren Angabe, wer dieser „herrschenden Meinung" angehört, Wolff begnügt sich einfach mit der Feststellung, daß man sich über diesen Punkt einig sei.[57]) Es fehlt aber nicht nur an der Angabe dieser „herrschenden Meinung", die, wie Hofacker[57]) nachgewiesen hat, damals noch gar nicht vorhanden war, sondern auch an Gründen für diese Ansicht. Wolff widerspricht sich ferner selbst. Zuerst erklärt er, daß man „mit Recht" darüber einig sei, daß die Verfassung nicht nur das Eigentum, wie es das Zivilrecht zugrunde lege, sondern jedes privates Vermögensrecht gewährleisten wolle. Wenige Seiten nach diesem Ausspruch führt er aus: „Zweifelhaft aber mag es sein, ob die Garantie des Eigentums als Rechtsinstituts auf jeden Typus eines privaten Vermögensrechts zu erstrecken ist oder sich auf das Eigentum im technischen Sinne beschränkt. Das letzte ist richtiger".[58]) Einer solchen Lehre, die sich auf eine nicht vorhandene Einigkeit des Schrifttums beruft, die keinerlei Gründe ins Feld führt und sich obendrein noch widerspricht, kann nicht gefolgt werden. Sonderbarerweise hat die Schrift Wolffs trotzdem den Grundstock zu einer herrschenden Meinung gelegt, aber nicht durch ihre zwingenden Gründe, denn diese fehlen ja leider, sondern dadurch, daß die meisten Autoren glaubten, die Einigkeit über den fraglichen Punkt bestehe tatsächlich in der Wissenschaft und dann diese Ansicht als die herrschende wiedergaben und sich auch teilweise

---

[56]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 3.

[57]) Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 35.

[58]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 6.

ihr anschlossen. Köttgen[59]) und Hofacker[60]) haben zweifellos das Verdienst, die Lehre Wolffs einer kritischen Betrachtung in dem oben dargestellten Sinne zuerst unterzogen zu haben. Trotzdem steht die herrschende Lehre auf dem Standpunkt, daß die Verfassung einen Begriff des Eigentums geschaffen habe, unter dem alle privaten Vermögensrechte zu verstehen seien.[61]) Schelcher[62]) nimmt eine vermittelnde Stellung ein, wenn er erklärt, daß der Begriff des Eigentums im Sinne der Verfassung zwar nicht alle privaten Vermögensrechte umfasse, aber anderseits sich auch nicht auf den Begriff des Privateigentums im Sinne des Zivilrechts beschränke. Es seien vielmehr unter Eigentum gemäß der Verfassung die absoluten Rechte zu verstehen, Rechte, die der einzelne gegen jedermann geltend machen könne. Demgegenüber vertreten Köttgen[63]) und Hofacker[64]) die Anschauung, daß Eigentum im Sinne der Verfassung gleichbedeutend mit dem Begriff des Eigentums des bürgerlichen Rechts sei.

Da das Reichsgericht unter Bezugnahme auf die herrschende Lehre erklärt hat, daß das Wort „Eigentum" nach der Reichsverfassung jedes private Vermögensrecht umfasse, so richten sich die Gründe, die gegen die herrschende Meinung anzuführen sind, auch gegen das Reichsgericht. Zu dem Begriff des Enteignungsobjekts hat das Reichsgericht sich eingehender ausgesprochen und seine Auffassung begründet. Hier kann dagegen die Kritik nur bei dem Schrifttum einsetzen, da dieses die alleinige Stütze der Rechtsprechung bildet. Wenn man zunächst vom Wortsinn der Verfassungsstelle ausgeht, so vermag der Begriff „Eigentum" allein keine Aufschlüsse zu geben. Auch der Gesamtsinn des ganzen Satzes „Das Eigentum wird von der Verfassung gewähr-

---

[59]) Grundprobleme des Wasserrechts a. a. O., Seite 78 flg.

[60]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., S. 34 flg.

[61]) Anschütz, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 1; Giese, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 1; Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien a. a. O., Seite 16; Poetzsch-Heffter, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 2; W. Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 6; Reiß, Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 51; Zeiler, Die Fortbildung des Privatrechts und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums a. a. O., Seite 871 u. a. m.

[62]) Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 144. Neuerdings hat Schelcher sich auch der herrschenden Ansicht angeschlossen, im Grunde nur deshalb, weil sie die herrschende sei. Vgl. die Abhandlung „Gesetzliche Eigentumsbeschränkung und Enteignung" a. a. O., Seite 325, Anm. 4.

[63]) Grundprobleme des Wasserrechts a. a. O., Seite 78 flg.

[64]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 34.

leistet" kann nicht zur Auslegung herangezogen werden, da die Feststellung der Bedeutung dieses Ausspruchs ja das Ziel der Untersuchung sein soll. Dafür gibt aber die Stellung des Art. 153 RVerf. gegenüber anderen Bestimmungen der Reichsverfassung wertvolle Anhaltspunkte. Art. 129, Abs. 1, Satz 3 und 4 RVerf. bestimmt: „Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen". Die Abfassung des Art. 129 RVerf. in dieser Form hätte sich erübrigt, wenn die Verfassung den Eigentumsbegriff ebensoweit wie die herrschende Lehre verstanden hätte, denn dann wäre Art. 129, Abs. 1, Satz 3 und 4 RVerf. fast vollständig — abgesehen von dem Recht auf Amt und Amtsbezeichnung — im Bereich des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. aufgegangen. Den gleichen Gedanken kann man dem Art. 138, Abs. 2 RVerf. entnehmen, der „Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften .... gewährleistet". Wolff[65]) erklärt zwar, nur einer „unzulässigen Buchstabenwissenschaft" könne Art. 138, Abs. 2 RVerf. ein Beweismittel geben, daß unter Eigentum nicht jedes private Vermögensrecht zu verstehen sei. Weshalb ein solcher Umkehrschluß unzulässig sein soll, ist nicht recht ersichtlich. Es sei denn, daß Wolff die Auslegung nur auf Art. 153 RVerf. beschränken will. Aber den Rechtsinhalt aus einer solchen Generalnorm selbst heraus zu bestimmen würde der Auslegung noch größere Freiheit geben, als die Betrachtung des rechtlichen Zusammenhangs einer Norm mit anderen Rechtssätzen. Auch Art. 156 RVerf. kann nicht zum Beweis der herrschenden Lehre dienen. Nach dieser Bestimmung kann durch ein Reichsgesetz die Vergesellschaftung wirtschaftlicher Unternehmen durch ihre Ueberführung in Gemeineigentum vollzogen werden. Art. 156 RVerf. besagt aber ausdrücklich, daß die geltenden Bestimmungen über Enteignung nur sinngemäße Anwendung finden sollen. Außerdem dürfte es der herrschenden Lehre sehr schwer fallen, in dem weitumfassenden wirtschaftlichen Begriff eines Unternehmens das Objekt eines privaten Vermögensrechtes zu erblicken.

Wenn man nun nach Gründen sucht, welche die herrschende Meinung für ihre Ansicht, daß Eigentum gleichbedeutend mit jedem privaten Vermögensrecht sei, anzuführen hätte, so findet man nicht allzuviel. Es wird einfach erklärt, daß dem Wort „Eigentum" nicht nur der Begriff des bürgerlichen Sachenrechts gemäß den §§ 903 flg. BGB. zugrunde liege, sondern unter Eigentum sei sowohl jedes einzelne wie die Summe der privaten Ver-

[65]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 1.

mögensrechte zu verstehen. Dieser Feststellung folgt dann meistens noch die Mitteilung, daß dies die Ansicht der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung sei. Der einzige Grund, der gegen eine enge Auslegung des Eigentumsbegriffes vielleicht vorzubringen wäre, könnten die Verhandlungen in der Weimarer Nationalversammlung sein. Anschütz[66]) führt aus, daß die Verhandlungen im Plenum und Verfassungsausschuß „zu der Annahme berechtigten, daß eine weite Auslegung des Begriffs der Enteignung dem Willen des Verfassungsgesetzgebers mehr entspricht als eine enge". Schelcher[67]) bemerkt hierzu mit Recht, daß dies für den Begriff des Eigentums gemäß Art. 153, Abs. 1 RVerf. garnichts bedeute.[68]) Eigentum und Enteignung können zwar zueinander in Beziehung treten, sie bleiben aber zwei verschiedene Begriffe und keineswegs bedeutet die Ausdehnung des einen Begriffs zugleich eine Erweiterung des anderen.

Es bleibt somit nichts übrig, was von der herrschenden Lehre für die Erweiterung des verfassungsmäßigen Eigentumsbegriffs angeführt werden könnte, denn es besteht nur ein gegenseitiges Verweisen auf die herrschende Meinung und auf die auch nur mit einem solchen Verweisen begründete Rechtsprechung.

Auch die Mittelmeinung Schelchers kann nicht aufrecht erhalten werden. Zunächst ist der Begriff der absoluten Rechte, welchen Schelcher dem Verfassungsbegriff „Eigentum" gleichsetzt, viel zu allgemein. Denn es würde sehr sonderbar anmuten, wenn man z. B. die Familienrechte, die doch auch absolute Rechte sind, unter die Gewährleistung des Eigentums bringen wollte! Es fehlt jedoch auch bei der Lehre Schelchers an jeder Begründung, warum er gerade die absoluten Rechte zum Schutzobjekt des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. nimmt. Das einzige, was Schelcher vorbringt, ist der Ausspruch, daß sich der Begriff des Eigentums im Sinne der Reichsverfassung weiter fassen lasse als im Sinne des Zivilrechts, man könne darunter, „entsprechend einem allgemeinen Sprachgebrauch",[69]) auch die absoluten Rechte verstehen. Es entspricht aber keineswegs, wie oben schon darauf hingewiesen wurde, dem Sprachgebrauch, von einem Eigentum an Familienrechten zu reden. Wenn Schelcher ferner erklärt, man

---

[66]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 7.

[67]) Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 141, Anm. 1.

[68]) Auch das Reichsgericht hat sich in seinen Urteilsgründen nirgends auf die Verhandlungen in der Nationalversammlung gestützt.

[69]) Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 143, 144.

könne den Begriff soweit fassen, so bedeutet noch lange nicht das Nichtvorliegen einer juristischen oder logischen Unmöglichkeit, daß der Begriff dann in diesem weiten Sinne ausgelegt werden muß. Der Lehre Schelchers kann deshalb nicht gefolgt werden.

Was ist nun unter Eigentum zu verstehen? Das Reichsgericht stützt sich auf die herrschende Meinung, dieser fehlt es aber an jeglicher zwingenden Begründung. Vielleicht mögen politische Erwägungen und Notwendigkeiten zum Beitritt zur herrschenden Meinung gezwungen haben, es müssen aber bei streng juristischen Untersuchungen politische Werturteile jeder Art ausschalten. Deshalb ist mit Köttgen [70]) und Hofacker [71]) unter Eigentum im Sinne der Verfassung nur das Eigentum des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen, denn sonst findet sich nirgends eine systematische Regelung des Eigentums. Die Reichsverfassung konnte nicht durch ihre Bestimmung, die in so kurzer Form gehalten ist, einen neuen Zivilrechtsbegriff schaffen. Es ist vielmehr den Bestimmungen des zweiten Teils der Reichsverfassung gerade eigen, daß sie sich an bestehende Rechtsbegriffe anschließen. Es wäre auch beinahe unmöglich, wollte eine auf verhältnismäßig wenig Artikeln zusammengepreßte Grundrechtsordnung noch lange Definitionen geben. Es wurde zwar zu Beginn der Arbeit gesagt, daß neben der Gesetzgebung die Rechtsprechung dazu berufen ist, den den Grundrechten innewohnenden Rechtsgehalt tatbestandsmäßig auszulegen, damit ist jedoch keineswegs ausgesprochen, daß der Rechtsprechung irgendwelche Verbindlichkeit zukommt. Diese kann erst dann eintreten, wenn die allgemeine Ueberzeugung der Rechtsgenossen zu diesem Gerichtsgebrauch hinzutritt und ihn dadurch zu Gewohnheitsrecht verdichtet. Deshalb kann das Ergebnis einer Rechtsprechung für die vorliegenden Untersuchungen nicht maßgebend sein. Somit bleibt allein das Bürgerliche Gesetzbuch für die Deutung des Eigentumsbegriffes im Sinne des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. übrig. Allerdings bringt auch die Reichsverfassung selbst einmal das Wort „Eigentum", wenn sie in ihrem Art. 97, Abs. 1 sagt: „Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen". Hier wird zwar das Wort „Eigentum" gebraucht, aber durch seine Bezugnahme auf Wasserstraßen hat es mit dem zivilistischen Begriff des Eigentums nichts gemein, denn dieser kann abstrahiert werden, während der Begriff des „Eigentums an Wasserstraßen" nur

---

[70]) Grundprobleme des Wasserrechts a. a. O., Seite 82.

[71]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 36.

in dieser Zusammensetzung gebraucht werden kann.[72]) Außerdem richtet sich die Gewährleistung des Art. 153 RVerf. in erster Linie an den Staatsbürger, Art. 97, Abs. 1 RVerf. regelt dagegen das Verhältnis des Reiches zu seinen Gliedstaaten.

Es wurde bereits schon erwähnt, daß es für den Eigentumsbegriff im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnend ist, daß er von den beweglichen und unbeweglichen Sachen, zu denen er in Beziehung gesetzt ist, abstrahiert werden kann. Hierdurch gewinnt man den Begriff des Eigentums als Rechtseinrichtung. Dies wäre aber bei den „privaten Vermögensrechten", welche die herrschende Meinung dem Eigentum gleichsetzt, unmöglich. Wie wollte man hier, wie Hofacker[72]) treffend ausgeführt hat, aus den vielen Rechten, die nach jener Lehre von dem Begriff der privaten Vermögensrechte umfaßt werden, den allgemeinen Oberbegriff „Eigentum" absondern? Auch stellt nach der richtigen Ansicht Hofackers[72]) der Begriff der privaten Vermögensrechte kein anderes Rechtsinstitut dar, dessen Inhalt und Schranken nach Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. durch die Verfassung gewährleistet oder durch Gesetze gemäß Satz 2 irgendwie geregelt werden könnte.

Unter dem „Eigentum" des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. ist deshalb nur das Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen.

II. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist der Gesamtsinn des Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. so zu verstehen, daß die Verfassung nicht nur den gegenwärtig geregelten Zustand gewahrt wissen will, sondern auch eine Richtlinie dergestalt für den Gesetzgeber bildet, daß das Eigentum als Rechtseinrichtung zu erhalten ist. Es handelt sich somit um eine „institutionelle Garantie".[73]) Doch es besteht keineswegs im Schrifttum Einigkeit über diesen Punkt, wie es Anschütz[74]) annimmt. So hat insbesondere Bredt[75]) ausgeführt, daß es vom theoretischen Standpunkte aus möglich sei, das gesamte Privateigentum zu enteig-

---

[72]) Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 36.

[73]) Carl Schmitt, Verfassungslehre a. a. O., Seite 170; Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der Deutschen Reichsverfassung im allgemeinen a. a. O., Seite 30 sagt treffend: „Die ..... Institutsgarantien sind rechtswirksame, an die Legislative gerichtete Verbote, in der Ausgestaltung des Instituts diejenigen äußersten Grenzen zu überschreiten, jenseits deren das Institut als solches vernichtet oder denaturiert wäre".

[74]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 5, Seite 607 unten.

[75]) Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341 flg.

nen, also das Eigentum als Rechtsgarantie vollkommen verschwinden zu lassen. Denn die Reichsverfassung überlasse den Gesetzen nicht nur die Regelung der Schranken des Eigentums, sondern auch die seines Inhalts. Die Enteignung ergreife den Inhalt des Eigentums, die Verfassung überlasse aber die Regelung der Enteignung und damit des Eigentums dem Gesetzgeber. Infolgedessen sei die Möglichkeit gegeben, daß der Reichsgesetzgeber alles Privateigentum enteigne und, wenn er es bestimme, auch ohne Entschädigung. Diese Folgerung ist vom Standpunkt einer Lehre, die einen erweiterten Eigentums- und Enteignungsobjektsbegriff zugrunde legt, richtig. Der Reichsgesetzgeber kann fortdauernd enteignen, zwar wird das Eigentum scheinbar gewährleistet, aber gleichzeitig dem Reichsgesetzgeber die Handhabe geboten, dieses gewährleistete Eigentum zu enteignen. Die herrschende Lehre und auch das Reichsgericht gestatten unbedenklich Enteignungen durch Reichsgesetze, Landesgesetze und im Verwaltungswege, wo soll aber die Grenze sein? Wieviel darf enteignet werden, damit noch die verfassungsmäßige Gewähr des Eigentums erhalten bleibt? Und Bredt hat nur zu recht, wenn er erklärt: „Die Bestimmungen über die Enteignung stehen in diametralem Widerspruch zu dem ersten Satze, welcher das Eigentum ‚gewährleisten' will, und wie die Gegensätze vereinigt werden sollen, ist völlig unklar".[76]) Die Folgerungen, die Bredt gezogen hat, müßte auch die herrschende Lehre und die Rechtsprechung ziehen, denn sie setzen ja Eigentum nach Abs. 1 und Enteignungsobjekt der im Abs. 2 des Art. 153 RVerf. geregelten Enteignung gleich. Es kann aber nicht das gewährleistet werden, was man anderseits wieder gestattet wegzunehmen! Deshalb ist der Satz des Reichsgerichts, daß Art. 153, Abs. 1, Satz 1 RVerf. dem Gesetzgeber vorschreibe, daß er das Eigentum als Rechtseinrichtung zu beachten habe, vom Standpunkt des erweiterten Eigentums- und Enteignungsbegriffes falsch. Richtig ist er dagegen in der von Hofacker[77]) vertretenen Lehre, nach welcher unter Eigentum das zivilistische Eigentum zu verstehen ist und als Enteignungsobjekte nur Grundstücke und Rechte an solchen zu betrachten sind. Der Beweis für die Annahme eines solchen eingeschränkten Angriffsobjekts wird noch zu erbringen sein. Eigentum im Sinne des Abs. 1, Satz 1, des Art. 153 RVerf. ist dann Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Gegenstand der Enteignung im technischen Sinne können nur Grund-

[76]) Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341 flg.

[77]) Köttgen scheidet aus, da er zwar einen eingeschränkten Eigentumsbegriff aber einen stark erweiterten Enteignungsbegriff vertritt.

stücke und Grundstücksrechte sein — die Richtigkeit dieser Behauptung sei hier unterstellt —, es bleibt infolgedessen, selbst wenn man den theoretischen Fall der vollständigen Enteignung des Grundeigentums annimmt, noch die Gewährleistung des beweglichen Eigentums.

Es ist deshalb im Endergebnis der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre[78]) zuzustimmen, daß Art. 153 RVerf. auch die Rechtseinrichtung des Eigentums gewahrt wissen will.

§ 8.

Die Auswirkungen des reichsgerichtlichen Enteignungsbegriffes.

Das Reichsgericht hat bei seiner Entwicklung der reichsrechtlichen, unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Rechtseinrichtung der Enteignung vier Begriffserweiterungen vorgenommen. Es hat zunächst den Begriff des Enteignungsobjekts erweitert, indem es nicht mehr darunter Grundstücke und Rechte an solchen begreift, sondern jedes private Vermögensrecht. Dann hat das Reichsgericht das Merkmal der Uebereignung, über dessen Richtigkeit man ja streiten kann, fast vollständig fallen lassen. Es ist nun nicht mehr erforderlich, daß das zu enteignende Objekt in das Vermögen des Enteignenden oder eines anderen übertragen wird, genügend ist vielmehr jede Entziehung o d e r Beeinträchtigung eines privaten Vermögensrechts. Die Zweckbeziehung der Enteignung, daß sie nämlich aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen erfolge, hat sich vollkommen verflüchtigt und nur eine schwache Schranke in der Reichsverfassung selbst gefunden. Die schwerwiegendste Auflösung des Enteignungsbegriffes nahm das Reichsgericht dadurch vor, daß es die Durchführung der Enteignung nicht der Gesetzesanwendung allein überließ, sondern an dieser Aufgabe noch den Gesetzgeber unmittelbar selbst beteiligte.

Wenn man die einzelnen Reichsgerichtsentscheidungen betrachtet, so kann man diesen Urteilen auf keinen Fall den Vor-

---

[78]) Anschütz, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 5; Carl Schmitt, Verfassungslehre a. a. O., Seite 171; ders., Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung a. a. O., Seite 17; Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 37; Wolff, Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 5, 6; Poetzsch-Heffter, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 2; Bühler, Reichsverfassung a. a. O., Seite 126; Schelcher, Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 144 u. a. m.

wurf der Unbilligkeit machen. Man erkennt überall, daß das Reichsgericht bemüht war, eine gerechte Lösung herbeizuführen und insbesondere den mit seiner wirtschaftlichen Notlage schwer ringenden Staatsbürger gegen Eingriffe des mächtigen Staates zu schützen.

Schweißt man aber den Rechtsgehalt der einzelnen Entscheidungen zu einem abgeschlossenen Enteignungsbegriff zusammen, wie es oben geschehen ist, so bietet die Rechtsprechung des Reichsgerichts sehr starke Angriffspunkte. Auch Carl Schmitt[79]) sagt: „Die ..... genannten Begriffserweiterungen ..... führen, miteinander kombiniert, zu einem erstaunlichen Ergebnis, denn es gibt kaum ein Gesetz, das nicht irgendwie in Rechte und Interessen eingreift". Carl Schmitt und andere,[80]) die gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts ihre Bedenken geäußert haben, sind zweifellos im Recht. Infolge der widerstreitenden Interessen der Individuen, die in engem räumlichen Zusammenhang auf dem Staatsgebiet wohnen, sieht sich der Staat genötigt, die Rechte und Interessen der Untertanen durch Gesetze abzugrenzen. Mit der wachsenden Zahl der Staatsbürger und mit jedem neuen Gesetz wird dem einzelnen ein Stück von dem genommen, das er vorher ungestört besaß. Da der menschlichen Natur entsprechend sich der einzelne von der Gesetzgebung am meisten beschwert fühlt, wenn er in seiner Freiheit und an seinem Vermögen geschmälert wird, wurden diese empfindlichsten Auswirkungen in den älteren landesrechtlichen Verfassungen geradezu zur Erläuterung des Gesetzesbegriffes verwandt.[81]) Auch Anschütz[82]) führt unter Bezugnahme auf die in den älteren Grundgesetzen wiederkehrende Formel „Gesetze, welche die Freiheit und das Eigentum betreffen" aus, daß diese Fassung den Begriffen „Gesetz im materiellen Sinne", „Rechtsnorm" und „Rechtssatz" der heutigen Rechtswissenschaft entspräche. Es ist demnach fast jedem Gesetz eigen, daß es in das Eigentum und in die Vermögenssphäre

---

[79]) Die Auflösung des Enteignungsbegriffes a. a. O., Seite 495.

[80]) Krückmann, Das Urteil des RG. vom 4. November 1925, RGZ. III, 320 a. a. O.; ders., Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung a. a. O., Seite 35; Rieß, Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach der Weimarer Verfassung a. a. O., Seite 227; Wimpfheimer, Die Novelle zum Branntweinmonopolgesetz a. a. O., Seite 498; Zeiler, Die Fortbildung des Privatrechts und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums a. a. O., Seite 872.

[81]) So sagt auch Seydel, Bayrisches Staatsrecht a. a. O., Seite 323: „.....jede Rechtsvorschrift betrifft also die Freiheit der Personen oder das Eigenthum".

[82]) „Gesetz" a. a. O., Seite 214.

des Staatsbürgers eingreift. Verwertet man nun den erweiterten reichsgerichtlichen Enteignungsbegriff, so muß man schließlich zu dem Ergebnis kommen, daß fast jedes Gesetz einen Enteignungsakt darstellt. Daß die Folgen dieser Tatsache die schwerwiegendsten sein werden, darauf hat schon Carl Schmitt hingewiesen. Da die Landesgesetzgebung nur gegen angemessene Entschädigung enteignen oder, was nunmehr beinahe gleichbedeutend damit ist, Gesetze erlassen kann, so wird die Landesgesetzgebung vollkommen lahmgelegt, denn es würde den Ländern wohl schwer fallen, die Kosten für ihre (Enteignungs-) Gesetze aufzubringen. Für den Reichsgesetzgeber wären die Folgen nicht so schwerwiegend, da er ja entschädigungslos enteignen kann. Er müßte nur am Schlusse oder zu Beginn eines jeden Gesetzes etwa erklären, da nach der Ansicht des Reichsgerichts es eines ausdrücklichen Ausspruchs bedarf, wenn von dem Grundsatz der Leistung einer angemessenen Entschädigung oder von der Garantie des ordentlichen Rechtswegs abgewichen werden soll: „Es wird für etwa durch dieses Gesetz ausgesprochene Enteignungen keine Entschädigung gewährt". Wenn zwar Loevy [83]) erklärt hat, es sei zu begrüßen, „daß die Rechtsprechung ein sicheres, die Interessen der Betroffenen schützendes Korrelat zu den Eingriffen geschaffen hat, die im Interesse des Allgemeinwohls erforderlich sind", so muß doch demgegenüber bemerkt werden, daß damit die Rechtsprechung über ihre Befugnisse hinausgegangen ist.[84]) Durch den sehr weit gefaßten Art. 153 RVerf. hat das Reichsgericht dem Zivilrichter die Möglichkeit gegeben, Akte der Gesetzgebung zu entschädigungspflichtigen Enteignungsmaßnahmen zu erklären. Es wurde oben festgestellt, daß fast jedes Gesetz, da es ja beinahe zu seinem Wesen gehört, in die private Vermögenssphäre des einzelnen eingreift. Demnach ist dem Zivilrichter das Mittel gegeben, die gesamte Gesetzgebung zu kontrollieren. Dies würde ein schwerer Verstoß gegen die Lehre von der Gewaltentrennung sein, die in der Weimarer Verfassung zwar nicht rein durchgeführt ist, da das parlamentarische System bestrebt ist, die Gewalten im Parlament zu vereinigen, aber als Grundsatz aufrecht erhalten werden muß. Carl Schmitt[85])

---

[83]) Das neuzeitliche Enteignungsrecht a. a. O., Seite 96.

[84]) Ueber den Umfang und die Zulässigkeit des richterlichen Prüfungsrechts, welches das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht hat, zu sprechen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Es sind hier nur die Folgen zu erörtern, die sich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts über Art. 153 RVerf. ergeben.

[85]) Die Auflösung des Enteignungsbegriffes a. a. O., Seite 497.

zieht aber noch weitere Folgerungen aus der Praxis des Reichsgerichts zum Enteignungsbegriff. Er erklärt, daß infolge der Uebertragung der Aufgaben der Gesetzgebung auf die Justiz durch Art. 153 RVerf. sich diese zu einem politisch unverantwortlichen Gesetzgeber machen würde. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher unabhängiger Gesetzgeber nach unseren ganzen Verfassungsgrundsätzen unmöglich sei, müsse diese Spannung zwischen Parlament und Justiz zu einem unvermeidlichen Konflikt führen, „und dann wäre es möglich, daß sich auch hier wieder der Satz bewahrheitet, den man in Deutschland nicht oft genug wiederholen kann: daß bei solchen Konflikten zwischen Politik und Justiz die Politik nichts zu gewinnen und die Justiz alles zu verlieren hat".[85])

Es wurde bereits gesagt, daß durch die vierfache Erweiterung des Enteignungsbegriffs durch die Praxis des Reichsgerichts die Möglichkeit besteht, daß ein großer Teil bestehender und noch ergehender Gesetze als Enteignungsmaßnahmen angesprochen werden können. Es sei hier ein solches Beispiel herausgegriffen, das die Tragweite des von der Rechtsprechung ausgelegten Art. 153 RVerf. zeigt: Das Grundvermögen des deutschen Staatsbürgers wird mit einer Steuer belegt. Die Steuer vom Grundvermögen, neuerdings wieder Grund- und Gebäudesteuer genannt,[86]) die zur Gruppe der Real- oder Objektssteuern, auch Ertragssteuern bezeichnet, gehört, hat zum Besteuerungsobjekt lediglich das Grundstück und gegebenenfalls die Gebäude, die sich auf diesem befinden. Für die Steuerpflichtigkeit kommt es somit nur auf die Eigenschaften des Grundstücks an, das auch für die Erfüllung der Steuerschuld dinglich haftet, während für die Berechnung des Umfangs der Steuerschuld die Person des Liegenschaftseigentümers außer Betracht bleibt. Nach § 1 RAO. kann man mit Bühler[87]) sagen, „daß Steuern im Sinne des Reichssteuerrechts einmalige oder laufende öffentlich-rechtliche Geldleistungen sind, die ..... von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften nach gewissen Tatbestandsmerkmalen erhoben werden". Es fällt nicht schwer, in der Auferlegung der Grundvermögenssteuer nach dem erweiterten Begriff des Reichsgerichts eine Enteignung zu erblicken, wenn man die Vorgänge, die sich bei der Einziehung der genannten Realsteuer abspielen, mit den Erfordernissen der Enteignung ver-

[86]) So § 13, Ziff. 1 des Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (RGBl. Seite 259).

[87]) Lehrbuch des Steuerrechts a. a. O., Seite 1 und 2.

gleicht. Besteuerungsobjekt ist das Grundvermögen, die Liegenschaften, des Steuerpflichtigen. Angriffsgegenstand der Enteignung ist jedes private Vermögensrecht, also auch Grundstücke, die ja schon nach dem landesrechtlichen Enteignungsbegriff Objekt der Enteignung sein konnten. Eine Enteignung kann unmittelbar durch Gesetz ausgesprochen werden, ohne daß es eines ausführenden Verwaltungsakts bedarf. Auch dieses zweite Merkmal der Enteignung ist durch die genannte Besteuerung gegeben, denn nach § 81 RAO. entsteht die Steuerschuld nicht durch eine besondere Verwaltungsmaßnahme, sondern ohne weiteres durch Gesetz, sobald die Tatbestandsverwirklichung sich vollzogen hat. Da die Grundvermögenssteuer ferner den Steuerpflichtigen nur in seinen Rechten an seinen Liegenschaften schmälert, so ist damit einem weiteren Erfordernis des reichsgerichtlichen Enteignungsbegriffs genügt. Denn das Reichsgericht fordert nicht mehr die vollständige Ueberführung des zu enteignenden Gegenstands, sondern erachtet jede Beschränkung des privaten Vermögensrechts für ausreichend um das Vorliegen einer Enteignung anzunehmen, falls die übrigen Enteignungsvoraussetzungen gegeben sind. Schließlich ist auch das Erfordernis „zum Wohle der Allgemeinheit" erfüllt, denn der Staat will sich durch die Steuern nicht nur bereichern, sondern alle die Einrichtungen damit bestreiten, welche der Gesamtheit zugute kommen. Es ist also, wenn man sich die Auffassung des Reichsgerichts zu eigen macht, für die Grundvermögenssteuer angemessene Entschädigung zu leisten! Aber nicht nur für diese Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch für alle die Steuern, deren Besteuerungsobjekt unter den sehr weiten Begriff der privaten Vermögensrechte fällt. Bei den Landessteuern besteht zweifellos, wenn man den reichsgerichtlichen Enteignungsbegriff streng durchführen will, eine Entschädigungspflicht, und bei den Reichssteuern wird eine solche Rückvergütungspflicht ebenfalls anzunehmen sein, da die Reichssteuergesetze wohl kaum die Klauseln enthalten werden, daß sie entschädigungslos enteignen wollen. Man kann aber noch viel weitergehende Auswirkungen des reichsgerichtlichen Enteignungsbegriffes feststellen, ohne irgendwie nach weitabgelegenen Beispielen zu suchen. Nehmen wir an — der Fall, daß für die einzelnen Steuerzahlungen Entschädigungen geleistet wird, sei hier ausgeschaltet — ein wirtschaftlicher Betrieb erliege den ihm auferlegten Steuern, so kann der Unternehmer angemessene Entschädigung nach Art. 153 RVerf. für die ihm vernichtete wirtschaftliche Existenz verlangen, aber nicht nur er, sondern jeder Arbeitnehmer, der dadurch seine Stelle verloren hat, da alle in ihren privaten Vermögensrechten verletzt sind, eine Folgerung,

auf deren Tragweite schon Wimpfheimer[88]) hingewiesen hat. Danach wäre die Steuergesetzgebung nicht nur ein wirtschaftlicher Leerlauf, da für jede Steuer angemessene Entschädigung zu leisten ist, sondern würde in ihr Gegenteil verdreht, denn sie würde dem Staat neue Ausgaben bringen, obwohl sie als das Mittel zur Erzielung von Einkünften gedacht war.

Hieraus erhellt, daß der Enteignungsbegriff, den das Reichsgericht mit Hilfe des Art. 153 RVerf. geschaffen hat, viel zu weit gefaßt ist. Die Schranken zu finden, die dem Enteignungsbegriff zu setzen sind, soll die Aufgabe des nächsten Paragraphen sein.

§ 9.

Kritik des vom Reichsgericht aufgestellten Enteignungsbegriffs.

Rieß[89]) sagt in seinem Aufsatz „Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach der Weimarer Verfassung", daß infolge des „provisorischen unfertigen Uebergangscharakters der Enteignungsvorschriften" unseres Grundgesetzes, es ganz der Rechtsprechung anheimgestellt sei, die Begriffsbestimmung der Enteignung zu geben. Diese Aufgabe, welche Rieß dem Reichsgericht zuweist, ist aber für die Rechtsprechung eine viel zu große. Es wurde zwar zu Beginn gesagt, daß es der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bedarf, um den den Grundrechten innewohnenden Rechtsgehalt tatbestandsmäßig auszulegen. Es müssen aber dann die Verfassungsvorschriften Rechtssätze enthalten, die der Auslegung bedürftig sind. Hier muß jedoch der Unterschied zwischen einem auslegungsfähigen Rechtssatz und einer Generalnorm gemacht werden, die so weit gefaßt ist, daß von Auslegung nicht mehr die Rede sein kann. Eine solche Generalnorm stellt der Art. 153 RVerf. mit seinem Begriff „Enteignung" dar. Ein jeder Versuch der Ausfüllung dieses Begriffs durch die Rechtsprechung muß sich als Rechtsschöpfung darstellen. Aufgabe des Richters ist es aber, die Norm unter Zugrundelegung des Lebensvorgangs anzuwenden, Normen zu schaffen, ist grundsätzlich die Aufgabe des Gesetzgebers. Selbst wenn man so weit gehen wollte wie Art. 1, Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts, der bestimmt: „Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der

[88]) Die Novelle zum Branntweinmonopolgesetz a. a. O., Seite 498.
[89]) a. a. O., Seite 219.

Regel entschieden werden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde", so muß doch gesagt werden, daß das Grundrechtssystem der Weimarer Verfassung kein „Gesetz" im Sinne dieses Artikels ist, keine logische Reihenfolge von Normen, aus denen ein Obersatz — man kann ihn auch als den Sinn des Gesetzes oder den Willen des Gesetzgebers bezeichnen — gewonnen werden kann, mit dessen Hilfe man dann über den nicht ohne weiteres unter das Gesetz zu bringenden Sachverhalt ein Rechtsurteil geben kann. Aus diesem Grunde kann man die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht mehr als Auslegung betrachten, es kommt ihr vielmehr ein rechtsschöpferischer Charakter zu. Recht zu setzen ist dem Gesetzgeber überlassen, der im Deutschen Reich als Bundesstaat in zweifacher Gestalt auftreten kann. Das Reich hat von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht, dagegen haben die Landesgesetzgebungen das Enteignungsrecht nach ganz allgemeinen Richtlinien festgelegt. Recht will aber auch das Reichsgericht setzen. Es soll nun dem Richter nicht verwehrt sein, rechtsgestaltend zu wirken, ohne damit dem Freirecht irgendwie Tür und Tor öffnen zu wollen, aber bei einem Widerspruch zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung muß man sich grundsätzlich auf die Seite der in erster Linie zur Rechtssetzung berufenen Gesetzgebung stellen. Art. 153, Abs. 2 RVerf. ist deshalb so zu verstehen, daß er mit seinem Begriff „Enteignung" das damals geltende Recht erfaßte, aber auch neue Bestimmungen brachte, welche das Enteignungsrecht keineswegs von Grund auf neu gestalten, sondern in gewisser Hinsicht nur einschränkten, um den Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes vorzubereiten und dessen Hauptgrundzüge festzulegen.

Die Ausdehnung des Enteignungsbegriffes mußte notwendigerweise im Anfangspunkt ihrer Entwicklung bei dem landesrechtlichen Enteignungsbegriff beginnen, der z. Zt. bestand, als die Weimarer Verfassung in Kraft trat, denn Art. 153 RVerf. ist erst das Mittel und Werkzeug in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gewesen, die Bildung eines neuen reichsrechtlichen Enteignungsbegriffs zu unternehmen.

Schrifttum und Rechtsprechung waren sich darüber einig,[90]) daß Enteignung derjenige Verwaltungsakt sei, der das Eigentum an unbeweglichen Sachen und an Liegenschaftsrechten dem In-

---

[90]) Auch Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht a. a. O., Seite 1, gibt diese Begriffsbestimmung: „Die Enteignung ist ein obrigkeitlicher Eingriff in das unbewegliche Eigentum des Untertanen, um es ihm zu entziehen für ein öffentliches Unternehmen".

haber entziehe und auf einen anderen im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens übertrage.[91])

Es wird nun festzustellen sein, ob das Reichsgericht mit Recht von diesem Enteignungsbegriff abgewichen ist oder nicht; anderseits ist diese landesrechtliche Auffassung auch nicht als ein unantastbares Dogma zu betrachten, sondern gleichfalls der Kritik zu unterziehen.

I. Das Objekt der Enteignung.

Der 7. Zivilsenat hatte in RGZ. Band 103, Seite 200 flg., bereits unter Nichtbeobachtung der Voraussetzungen des landesrechtlichen Enteignungsobjekts in der Entziehung einer Rente eine Enteignung erblickt. Da sich jedoch in den Entscheidungsgründen keine Rechtfertigung darüber findet, warum und aus welchen Gründen eine solche Erweiterung statthaft sein soll, so kann diesem Urteil nur die Bedeutung eines Präjudiziums zukommen, eine Tatsache, die aber für die rechtswissenschaftliche Betrachtung ohne Belang ist. Dagegen bedarf die Entscheidung des 5. Zivilsenats im 109. Band, Seite 310 flg., besonderer Berücksichtigung. Das Reichsgericht führt dabei aus, daß kein Grund zu der Auffassung berechtige, daß die gegenwärtige Gesetzgebung den Schutz der Verfassung nur dem Grundeigentum und nicht gleichwertigen wirtschaftlichen Werten des Staatsbürgers geben wolle. Der 5. Zivilsenat beruft sich dann noch auf die Verfassung selbst, da diese „rechtlichen Schutz im allgemeinen gewähren" wolle, und auf die im § 4, Ziff. I angegebenen Gesetze,[92]) insbesondere auf das Reichsgesetz vom 31. August 1919 über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten. Zuletzt nimmt dann noch das Reichsgericht auf die vorhin erwähnte Entscheidung Bezug. Dieser Verweisung auf frühere Rechtsprechung kann aber nicht die Wirkung einer Begründung zukommen, da bei jener Entscheidung jegliche Stellungnahme fehlt.

Dadurch, daß das Reichsgericht sich auf den Geist der „Gesetzgebung der Gegenwart" und nicht auf den der Verfassung

---

[91]) Triepel, Goldbilanzenverordnung und Vorzugsaktien a. a. O., Seite 16, behauptet als einziger, daß der Begriff der Enteignung auch in den älteren Verfassungen bereits immer in dem heute üblichen Sinne verstanden worden sei. Worauf sich diese Behauptung stützt, ist nirgends ersichtlich.

[92]) Vgl. Seite 13 und 14.

selbst beruft, worauf Hofacker[93]) schon aufmerksam gemacht hat, wird es ihm sehr leicht, die frühere landesrechtliche Gesetzgebung in den Hintergrund zu drängen, und sich zum Beweis seiner Auffassung auf das aus Anlaß des Versailler Diktates entstandene Reichsgesetz und die bereits früher genannten reichsrechtlichen Regelungen zu stützen. Hofacker[94]) sagt in seiner Kritik zu diesem Urteil, der man ohne Bedenken zustimmen kann: „... so hätte das Reichsgericht doch unterlassen sollen, die vom Feind uns aufgelegten ‚Enteignungen', die ihre besondere Natur haben, zur Auslegung der Rechtseinrichtung der ‚Enteignung' heranzuziehen". Zwar sind diese Gesetze, auf die das Reichsgericht Bezug nimmt, etwa zur gleichen Zeit wie die Weimarer Verfassung entstanden, aber es handelte sich doch dabei, ebenso wie bei den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, um vorübergehende Ausnahmeregelungen, die keineswegs den Schluß zulassen, daß sie der Ausdruck eines erweiterten, in der Verfassung verankerten Enteignungsbegriffes sind. Auch der Hinweis des Reichsgerichts, daß die Weimarer Verfassung „rechtlichen Schutz im allgemeinen" gewähren wolle, kann nicht als ausschlaggebend angesehen werden, denn es wurde bereits nachgewiesen, daß die vom Reichsgericht aufgestellte Gleichung „gewährleistetes Eigentum gleich Enteignungsobjekt" nicht der Wirklichkeit entspricht. Selbst wenn man unter den Worten „Gesetzgebung der Gegenwart" die Verfassung verstehen würde, was das Reichsgericht nicht tut, würde dies nicht die Ansicht des Reichsgerichts stützen können, denn die Verfassungsstelle soll ja erst erläutert werden.

Die übrigen Entscheidungen des Reichsgerichts über den Begriff des Enteignungsobjektes näher zu untersuchen, kann man sich ersparen, da stets nur eine Verweisung auf frühere Entscheidungen und insbesondere eine Bezugnahme auf die Urteilsgründe der eben erörterten Entscheidung des 5. Zivilsenats in RGZ., Band 109, Seite 310 flg., erfolgt. Die Beweisführung dieses Senats konnte aber nicht von der Notwendigkeit überzeugen, den landesrechtlichen Enteignungsobjektsbegriff aufzugeben und in dem Wort „Enteignung" des Art. 153 RVerf. mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine neue Rechtseinrichtung zu erblicken.

Art. 153 RVerf. gibt selbst auch keinen Anhaltspunkt, es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, den geschichtlich überlieferten Enteignungsobjektsbegriff in die Verfassung einzusetzen.[95]) Es

---

[93]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 53.

[94]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 52.

[95]) Krückmann, Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung a. a. O., Seite 39 flg.

ist deshalb festzuhalten, daß Gegenstände der Enteignung nur das Privateigentum an Grundstücken und Rechte an solchen sein können.

II. Die Durchführung der Enteignung.

Das Reichsgericht läßt eine Enteignung unbedenklich durch einen Akt der Gesetzgebung zu. Die Tragweite dieser Ansicht ergibt sich erst richtig aus einem kurzen geschichtlichen Ueberblick. Es sei hier die Entwicklung der preußischen Enteignung herausgegriffen, was aber nichts ausmacht, da die Ausbildung des Enteignungsbegriffs in den anderen deutschen Staaten sich parallel dem preußischen Begriff vollzogen hat. Daß vor Inkrafttreten der preußischen Verfassung von 1850 das Eigentum durch Akte der Gesetzgebung entschädigungslos entzogen werden konnte, ist ausdrücklich festgestellt worden. So wurde durch die „Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen“ [96]) bestimmt, daß die §§ 73—75 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten sich nur auf Eingriffe der Verwaltung zu beziehen hätten. Entschädigungen, die für Eigentumsentziehungen auf Grund von Gesetzen geleistet würden, seien als Ausnahmeerscheinungen zu betrachten und würden nur gewährt, wenn der Gesetzgeber es selbst bestimme. Dies geht deutlich aus dem Wortlaut der Kabinettsorder hervor: „Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden“.[97]) Auch im gemeinen Recht war es einheitliche Rechtsauffassung, daß allgemeine gesetzliche Regelungen, die in das Eigentum des Untertanen eingriffen, keinerlei Entschädigung gewährten.[98]) Desgleichen hat der bereits erwähnte Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 an diesem Rechtszustand nichts geändert. Insbesondere hat Stier-Somlo [99]) nachgewiesen, daß die in den Verfassungen der deutschen Staa-

---

[96]) GS. Seite 255 flg.

[97]) GS. Seite 257, 258.

[98]) Vgl. hierüber Reiß, Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 49.

[99]) Rechtsstaat, Verwaltung und Eigentum a. a. O., Seite 43 flg.

ten stets wiederkehrende Formel „Das Eigentum ist unverletzlich" sich nur gegen das oft pflichtwidrig gehandhabte „freie Ermessen" der Behörden richtete. Diese Verfassungsätze hatten nur den Zweck, den Verwaltungsbeamten bei Ausübung seiner Befugnisse an das den Eingriff gestattende Gesetz zu binden, das „freie Ermessen" auf ein pflichtgemäßes einzuschränken. Wie Reiß[100]) aus den Beratungen beim Zustandekommen der preußischen Verfassung entnimmt, war es nicht einmal vorgesehen, den Verwaltungsbehörden vorzuschreiben, daß sie jeden Eingriff zu entschädigen hätten. Umsoweniger wird man hieraus den Schluß ziehen können, daß Akte der Gesetzgebung, falls sie in das Eigentum des Staatsbürgers eingreifen sollten, auszugleichen seien.

Dies war die Rechtslage, aus welcher sich der landesrechtliche Enteignungsbegriff gebildet hatte, nach dem Enteignungen durch Verwaltungsakt ohne Entschädigungen grundsätzlich verboten, während Eingriffe des Gesetzgebers ohne jede Ausgleichungspflicht statthaft waren.

In der Einleitung wurde ganz allgemein gesagt, daß das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die landesrechtlich geregelte Rechtseinrichtung der Enteignung unberührt gelassen hat. Es soll hier nun festgestellt werden, daß es nicht etwa für Akte der Gesetzgebung der Einzelstaaten Entschädigungspflichten vorgesehen hatte. Nach Art. 109 EG. z. BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten in Kraft. Danach wäre es auch zulässig gewesen, wie Reiß[101]) mit Recht darauf hingewiesen hat, daß der Landesgesetzgeber die Vornahme entschädigungsloser Enteignungen normiert hätte. Art. 109 EG. z. BGB. besagt nur, daß die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen. Deshalb hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch die Art und Weise der Durchführung der landesrechtlichen Enteignung unberührt gelassen und keineswegs vorgeschrieben, daß gesetzliche Eingriffe ausgleichspflichtig seien. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht das Urteil des 7. Zivilsenats vom 12. März 1902 in RGZ. Band 79, Seite 64 flg., in welchem das Reichsgericht unter Bezugnahme auf Art. 109 EG. z. BGB. erklärt, daß die Eingriffe,

---

[100]) Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 49.

[101]) Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 50.

welche das preußische Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schiffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schiffahrtsstraßen mit sich gebracht hat, nicht zu entschädigen seien. Auch diese Entscheidung beweist, daß nur Eingriffe durch Verwaltungsakt ausgleichspflichtig waren.

Demgegenüber glaubt nunmehr das Reichsgericht aus dem Wörtchen „Enteignung" des Art. 153, Abs. 2 RVerf. entnehmen zu können, daß auch Eingriffe des Gesetzgebers als Enteignungen im technischen Sinne anzusehen seien und deshalb der Staat für Schadloshaltung zu sorgen habe. Es wurde bereits im § 4, Ziff. II dargelegt, auf welche Art und Weise das Reichsgericht eine ständige Rechtsprechung geschaffen hat. Aus verschiedenen Urteilen geht hervor, daß Eingriffe der Gesetzgebung als entschädigungspflichtige Enteignungen anerkannt worden sind, und — wie aus einem später folgenden Urteil zu entnehmen ist — bringt dann schließlich einmal die Revision vor, daß Enteignungen nur beim Vorliegen eines Verwaltungsaktes anzunehmen seien, so beruft sich das Reichsgericht einfach auf seine früheren Entscheidungen. Gegen solche Entscheidungen, die kein einziges Wort zur Begründung einer weittragenden Annahme bringen, können naturgemäß keine Gegengründe vorgebracht werden. Anderseits können solche Urteile an sich nicht als juristische Gründe angesehen werden, die für einen Beitritt zur Ansicht des Reichsgerichts zwingend sein könnten.

Etwas ausführlicher ist der Beschluß des 6. Zivilsenats in RGZ. Band 111, Seite 123 flg. Wenn hier das Reichsgericht erklärt, daß infolge der allgemeinen Fassung der Verfassungsstelle diese selbst keinen Schluß zulasse, daß die Durchführung der Enteignung sich nur auf Akte der Verwaltung beschränke, so ist diese Folgerung aus Art. 153 RVerf. durchaus nicht zwingend. Denn, wenn man sich auf die allgemeine Fassung des Art. 153 RVerf. berufen will, so kann man auch das Gegenteil von der Ansicht des Reichsgerichts aus der Verfassungsstelle entnehmen. Es muß aber abgelehnt werden, daß man den einen Satz der Verfassung als alleinige und erschöpfende Rechtsquelle einer so mannigfaltigen Rechtseinrichtung wie die der Enteignung ansieht,[102]) von Auslegung kann man da nicht mehr reden, jede

[102]) In diesem Sinne hat sich auch Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der Deutschen Reichsverfassung im allgemeinen a. a. O., Seite 30, ausgesprochen, wenn er erklärt: „Ein grober Irrtum wäre es, zu unterstellen, die behauptete Auslegungsregel könne auf die Streitigkeiten über den speziellen Inhalt einer bestimmten

Anwendung eines solchen allgemeinen Begriffs durch den Zivilrichter muß sich als Rechtsfindung darstellen. Da das Reichsgericht sich noch auf Martin Wolff stützt, so bedarf es noch einer besonderen Würdigung der Wolffschen Lehre. Wolff erklärt, daß Enteignung im Sinne der Reichsverfassung nicht nur, wie früher Anschütz gelehrt habe, eine Rechtsentziehung mittels Verwaltungsaktes sei, sondern auch eine solche, die durch das Gesetz allein erfolge.[103]) Dieses Gesetz könne sowohl ein Reichsgesetz wie ein Landesgesetz sein.[104]) Außer diesen Feststellungen bringt aber Wolff an jener Stelle nichts anderes vor, das zur näheren Begründung seiner Lehre dienen könnte. Die Ansicht Wolffs läßt sich nur daraus erklären, daß er im Enteignungsbegriff der Reichsverfassung eine in ihrem Wesen durchaus von den landesrechtlichen Vorbildern verschiedene Rechtseinrichtung erblickt. Von dieser Erkenntnis aus glaubt er bei Betrachtung der Verfassungsstelle „auf gesetzlicher Grundlage", daß sich ein Anschluß an das allgemeine Landesrecht erübrige, da Art. 153, Abs. 2, Satz 1 RVerf. selbst erkläre, daß Gesetze allein ohne Hinzutreten einer ausführenden Verwaltungsmaßnahme enteignen könnten. Wolff ist anscheinend noch aus einem anderen Grunde zu seiner Auffassung gekommen, denn er erklärt, daß die Weimarer Verfassung mit ihrem Art. 153 den Untertanen nicht nur gegen „administrative Willkür", sondern auch gegen den „konfiskationslüsternen Landesgesetzgeber" schützen wolle.[105]) Zunächst ist es nicht recht ersichtlich, daß Wolff nach der Weimarer Verfassung den Staatsbürgern einen stärkeren Schutz geben will, als es die früheren Verfassungen getan haben.[106]) Vielleicht

---

Grundrechtsnorm angewendet werden. Davon kann keine Rede sein! Die Frage z. B. ....wie der Begriff der Enteignung im Art. 153, Abs. 2 zu deuten sei..... derartige Fragen können allein aus Erwägungen des Wortlauts, der Dogmengeschichte und Ideengeschichte des Instituts, der Entstehungsgeschichte des fraglichen Artikels und seines Zusammenspiels mit anderen Artikeln der Verfassungsurkunde beantwortet werden". Anderer Meinung ist allerdings Junck, Reichsverfassung und preußisch. Fluchtliniengesetz a. a. O., Spalte 655: „Die RVerf. ist eben aus sich selbst auszulegen".

[103]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 21.

[104]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 13.

[105]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 21.

[106]) Bredt, Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341 flg. führt treffen aus: „Man mag politisch zu der Frage stehen wie man will: formell ist der heutige Art. 153 richtig gefaßt, denn er gibt die wirklich geltende Rechtsauffassung wieder. Wir leben nun einmal im Zeitalter des Sozialismus, und die Umwälzung von 1918 war keineswegs liberal gedacht. Es ist daher nur folgerichtig, wenn in die Verfassung das hineingeschrieben wurde, was die herrschenden Gewalten wollten".

richtet sich auch die oben genannte Bezeichnung des Landesgesetzgebers gegen solche Gesetze und Gesetzentwürfe der Länder, welche Vermögensentziehungen der früher regierenden Fürstenhäusern vorzunehmen gedachten. Falls Wolff dies als Grund seiner Auffassung annehmen sollte, so könnte er nicht als zwingend angesehen werden, denn die Weimarer Verfassung bietet Handhaben genug, insbesondere durch Art. 109 RVerf.,[107]) ein solches Verfahren niederzuschlagen. Auch Krückmann[108]) hat die Annahme Wolffs als unbegründet zurückgewiesen. Aus diesen Erwägungen heraus kann die Lehre Wolffs nicht als ausreichend erachtet werden, die Ansicht des Reichsgerichts zu stützen; es wird sich aber auch aus der hier noch auszuführenden Auffassung über die Art der Durchführung der Enteignung ergeben, daß das, was Wolff vielleicht befürchtet hat, gleichfalls vermieden wird. Auf die Einzelaktstheorie von Anschütz[109]) und die übrigen Lehren des Schrifttums einzugehen, muß sich Verfasser versagen, da nur die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu untersuchen ist. Die Wolffsche Lehre wurde nur aus dem Grunde angeführt, weil das Reichsgericht sich in seinen Urteilsgründen auf diese Lehre stützte. Beide konnten nicht zwingend begründen, daß eine Abkehr von den landesrechtlichen Vorbildern erforderlich war. Es ist darum jetzt noch daran festzuhalten, daß Enteignungen nur durch Verwaltungsakt vorgenommen werden können. Man könnte gegen diese Ansicht den Einwand machen, daß es nach der Weimarer Verfassung möglich sei, daß Verwaltungsakte auch in der Form eines Gesetzes — z. B. Haushaltsplan, Kriegserklärung, Friedensschluß, Beschaffung eines Reichskredits — ergehen könnten. Einem solchen Einwand ist aber entgegenzuhalten, daß die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen durch die Gesetzgebung als Ausnahme vom Montesquieuschen Grundsatz der Gewaltentrennung auch eine Ausnahme in der Weimarer Verfassung bleiben muß. Dies erhellt daraus, daß die Reichsverfassung nur in ganz besonders geregelten Tatbeständen der Gesetzgebung Verwaltungsaufgaben zu erledigen übertragen hat, die auch jede

---

[107]) Vgl. das Rechtsgutachten von Carl Schmitt, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung a. a. O., ferner Hofacker, Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 57; Bühler, Recht und Unrecht in der Frage der Fürstenabfindung a. a. O.

[108]) Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung a. a. O., Seite 35.

[109]) Komm. a. a. O. Art. 153, Anm. 7, der seine Ansicht allerdings auf rechtspolitische Erwägungen stützt, ähnlich Hamelbeck, JW. 1929, Seite 714.

analoge Ausdehnung verbieten. Carl Schmitt [110]) hat insbesondere aus dem Wesen des Rechtssatzes als einer *generellen* Norm und dem Wortlaut der Verfassung in Art. 153 „auf gesetzlicher Grundlage" [111]) abgeleitet, daß Enteignungen nur auf Grund von Verwaltungsakten vorgenommen werden dürfen. Es ist dem Ergebnis der Schmittschen Ausführungen zuzustimmen, daß das Gesetz die Grundlage des Verwaltungsakts, der den Eingriff vollzieht, sein muß, nicht aber diesen Eingriff selbst vollziehen darf. Ganz abgesehen von den Folgen, welche durch die Zulässigkeit einer Enteignung unmittelbar durch Gesetz mit den anderen vom Reichsgericht erweiterten Wesensmerkmalen der Enteignung entstehen würden, bildet diese Annahme, so sonderbar es klingen mag, ein Gegengewicht gegenüber der möglichen entschädigungslosen Enteignung. Wie Bredt [112]) ausgeführt hat, liegt in der letzteren nicht nur die Verwirklichung eines sozialen, sondern eines sozialistischen Gedankens, läßt man aber auch Enteignungen durch das Gesetz selbst zu, so wird die letzte Grundlage des bürgerlichen Rechtsstaats genommen. Der Rechtssatz muß allgemein die Voraussetzungen der Enteignung regeln, er darf nicht soweit gehen, daß er einen einzelnen Enteignungsfall normiert — z. B. er sieht die Enteignung einzelner besonders begüterter Staatsbürger vor —, denn sonst würde er ja selbst die Enteignung durchführen und damit in das Gebiet der Verwaltung übertreten. Durch die Beschränkung der Gesetzgebung auf allgemeine Rechtssätze, durch welche solche Einzelregelungen ausgeschlossen werden, und durch die Uebertragung von Enteignungen auf die Organe der Verwaltung wird das ganze Verfahren dem politischen Einfluß des Parlaments entzogen und in ein ruhigeres Fahrwasser geleitet. Denn die Verwaltung muß sich streng an das Gesetz halten, und dieses kann nur den allgemeinen Rechtssatz bringen. So wird auch durch die hier vertretene Ansicht das vermieden, was Martin Wolff von dem „konfiskationslüsternen Landesgesetzgeber" fürchtete, der Schutz ist sogar noch weitergehender, da das Gesagte sich auch auf den Reichsgesetzgeber

---

[110]) Die Auflösung des Enteignungsbegriffs a. a. O., Seite 497; ders., Verfassungslehre a. a. O., Seite 151 flg.

[111]) In dem Artikel „Die Auflösung des Enteignungsbegriffs" a. a. O., Seite 497, hat Carl Schmitt die Verfassungsstelle „auf gesetzlicher Grundlage" der angelsächsischen Verfassungsformel „due process of law" gleichgesetzt. Soweit wird man nicht gehen können, denn die Weimarer Verfassung läßt eine Enteignung auch „without due process of law" zu, wie aus Art. 153 hervorgeht. (Vgl. hierzu James M. Beck, die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika a. a. O., S. 255, 256.)

[112]) Der Geist der Deutschen Reichsverfassung a. a. O., Seite 341 flg.

bezieht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn das Reichsgericht in RGZ. Band 111, Seite 129, erklärt, daß durch die Durchführung einer Enteignung mittels Verwaltungsaktes der Umgehung der Verfassungsstelle „Tür und Tor" geöffnet werde.

Aus diesen Gründen bestehen keine Bedenken mit Carl Schmitt die Durchführung der Enteignung auf Verwaltungsakte zu beschränken,[113]) zumal die Beweisführungen des Reichsgerichts und Martin Wolffs nicht geeignet waren, einer Abkehr vom landesrechtlichen Enteignungsbegriff zuzustimmen. Nach diesem war es unzweifelhaft, daß Enteignungen nur im Verwaltungswege vorgenommen werden.

III. Das Ziel der Enteignung.

Anschütz[114]) hat schlagwortartig das Ziel der landesrechtlichen Enteignung in dem Satz „Enteignung .... ist stets Uebereignung" festgelegt. In dieser Verallgemeinerung ist dieser Satz nicht richtig, denn es wurde bereits oben festgestellt, daß Enteignungsobjekt nicht nur das Grundeigentum als solches ist, sondern daß auch Liegenschaftsrechte Angriffsobjekte der Enteignung sein können. Ziel der „klassischen Enteignung" ist deshalb genauer: Uebereignung von Grundstücken oder Uebertragung von Rechten an solchen.[115])

Das Reichsgericht hat, nachdem es bereits in zwei Entscheidungen das Merkmal der Uebereignung aufgegeben hatte,[116]) in der Entscheidung vom 29. Juni 1923, JW. 1924, Seite 800 801, erklärt, daß Enteignungen nicht nur dann vorlägen, wenn das Eigentum auf einen anderen übertragen werde, sondern daß es genüge, wenn das Eigentum eines Staatsbürgers zugunsten eines anderen Rechtssubjekts beeinträchtigt werde. Der 7. Zivilsenat beruft sich dabei auf den § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die Ausübung des Enteignungsrechtes durch Beschränkung des Grundeigentums erfolgen könne. Dieser Grund des genannten Senats ist in der Tat so zwingend, daß der Satz „Enteignung ist nur Uebertragung von

---

[113]) Der Hinweis W. Jellineks, Entschädigungen für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 9 und 10 kann nicht als Widerlegung der Carl Schmitt'schen Lehre angesehen werden.

[114]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 6.

[115]) So auch Otto Gierke, Deutsches Privatrecht a. a. O., Seite 464, 465: „Enteignung ..... ist die durch staatlichen Eingriff behufs Verwendung einer Sache zu einem vom öffentlichen Wohl geforderten Gebrauch bewirkte Uebertragung von Sachenrecht gegen Wertersatz".

[116]) RGZ., Band 105, Seite 251 flg.; Band 111, Seite 224 flg.

Grundstücken und Uebertragung von Rechten an solchen" in diesem Umfange nicht aufrecht erhalten werden kann. Obwohl eine solche Uebereignungstheorie heute noch von Martin Wolff,[117]) Hofacker,[118]) Carl Schmitt[119]) u. a. m. vertreten wird, ist es selbst unmöglich, sie für die landesrechtlichen Vorbilder aufrecht zu erhalten. Eine solche Lehre scheitert einfach an dem klaren Wortlaut des § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, und es ist sehr sonderbar, daß diese Gesetzesstelle in der landesrechtlichen Doktrin noch zu keinem Zweifel Anlaß gegeben hat.[120]) Deshalb ist der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der herrschenden Meinung beizupflichten, daß die Enteignung sich nicht nur in der Uebertragung, sondern auch in der Einschränkung des Grundeigentums auswirken kann. Schon bei der Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde nachgewiesen, daß dieses Gericht nicht in jeder Beschränkung der privaten Vermögensrechte eine Enteignung sah, sondern schwächere Beschränkungen, wie z. B. die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, einer Enteignung nicht gleichwertig ansah. Anderseits erblickte das Reichsgericht in dem Hamburger Denkmalsfall[121]) eine Enteignung, obwohl der von der Enteignung Betroffene noch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und auch keine Auflassung beabsichtigt war. Das Reichsgericht hat in diesen Fällen jedesmal das Richtige getroffen, aber es hat nicht die Grenze zu zeigen vermocht, von welcher ab die Beschränkung eines Enteignungsobjekts so schwerwiegend wird, daß sie einer Enteignung gleichzuachten ist. Der 6. Zivilsenat erklärte sogar ganz allgemein im 116. Band, Seite 268 flg., daß Enteignung im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf. bereits dann gegeben sei, wenn das Recht des Eigentümers an seiner Sache zugunsten eines Dritten beeinträchtigt werde. Rieß[122]) sagt mit Recht, daß diese Entscheidung des Reichsgerichts bei den Beratungen des Städtebaugesetzes im preußischen Landtag „wie ein Blitz" einge-

---

[117]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 24.

[118]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 46.

[119]) Die Auflösung des Enteignungsbegriffs a. a. O., Seite 495 flg.

[120]) Unter Beschränkung im Sinne des genannten preußischen Gesetzes ist nicht etwa die Herausnahme und Uebertragung einer Grunddienstbarkeit an dem Grundeigentum zu verstehen, denn es würde sich in diesem Falle gleichfalls um eine vollkommene Enteignung handeln, da Angriffsobjekt der Enteignung jedes Liegenschaftsrecht sein kann.

[121]) RGZ., Band 116, Seite 268 flg.

[122]) Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts a. a. O., Seite 227.

schlagen habe. Denn Entschädigungspflichten einer Gemeinde wegen jeder Beschränkung des Grundeigentums würden zweifelsohne den Städtebau, wie ihn die Gemeinden sich zur Aufgabe gemacht haben, zunichte machen.[123]) Es würde den Gemeinden unmöglich sein, die Kosten aller „Enteignungen" zu bestreiten.

Die Ansicht des Reichsgerichts kann also in ihrer Allgemeinheit nicht richtig sein, leichtere und schwerere Beschränkungen des Enteignungsobjekts[124]) müssen verschieden gewertet werden. Hensel[125]) und Soelling[126]) haben richtig erkannt, daß das Unterscheidungsmerkmal innerhalb der Einschränkungen der der Enteignung zugrunde liegenden Objekte in dem Maße dieser Beschränkung zu suchen ist. Insbesondere ist es aber W. Jellinek[127]) gewesen, der diese Erkenntnis zu einer eingehenden Lehre, von ihm selbst als Schutzwürdigkeitstheorie bezeichnet, ausgebaut hat. W. Jellinek steht keineswegs auf dem hier vertretenen Standpunkt, daß unter „Enteignung" gemäß Art. 153, Abs. 2 RVerf. nur die Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an diesen zu verstehen sei. Da aber W. Jellinek in dem von ihm dem Deutschen Städtetag erstatteten Rechtsgutachten nur die Wirkung des Art. 153 RVerf. auf Baubeschränkungen untersucht hat, ist seine grundsätzliche Bejahung eines erweiterten Enteignungsobjektsbegriffs unerheblich, da er seine Lehre in ihrer Anwendung nur bei Grundstücken zeigt. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die herrschende Meinung nimmt W. Jellinek auch die Möglichkeit an, daß Enteignungen unmittelbar durch Gesetz ohne Hinzutreten eines Verwaltungsakts vorgenommen werden können. Es wurde bereits die Richtigkeit dieser Ansicht bestritten, und es wird im folgenden die W. Jellineksche Lehre nur insoweit Beachtung finden

---

[123]) Vgl. auch Junck, Reichsverfassung und preuß. Fluchtliniengesetz a. a. O., Seite 657, 658.

[124]) Bei den folgenden Untersuchungen sind als Enteignungsobjekte immer nur Grundstücke und Liegenschaftsrechte anzusehen. Die Darstellung von enteignungsähnlichen Beschränkungen bei sonstigen privaten Vermögensrechten dürfte sich erübrigen, da bereits nachgewiesen wurde, daß allein die landesrechtliche Ansicht über den Angriffsgegenstand der Enteignung Beifall verdient.

[125]) Art. 150 der Weimarer Verfassung und seine Auswirkungen im preußischen Recht a. a. O., Seite 418 flg.

[126]) Eigentumsbeschränkung und Enteignung nach der Reichsverfassung a. a. O., Seite 43.

[127]) Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 12.

können, als sie sich auf Enteignungen oder der Enteignung gleichzustellende Beschränkungen von Grundeigentum bezieht, die im Verwaltungswege auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Hierin liegt durchaus kein Widerspruch, denn Gesetze, die so tief in die Interessensphäre des einzelnen eindringen und die infolge des Grades der Eigentumsbeschränkung nach der W. Jellinekschen Lehre als Enteignungen anzusehen wären, werden sich regelmäßig als in Gesetzesform gekleidete Verwaltungsakte darstellen und dann nach der für richtig befundenen Ansicht Carl Schmitts [128]) unzulässig sein. Sollte dagegen das Gesetz dem Erfordernis der Aufstellung von allgemeinen Voraussetzungen genügt haben, so daß nicht ein einzelner, sondern die Gesamtheit davon betroffen wird, so kann man ein solches Gesetz nicht als Enteignung ansehen, da es ja dem Wesen eines großen Teils der Rechtssätze entspricht, in Freiheit und Eigentum einzugreifen.[129]) Auch Otto Mayer [130]) hat bereits ausgeführt: „Im Wesen des Rechtssatzes liegt eine gleiche Belastung aller, bei welchen die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen". Es war bislang dem Staat zugestanden worden, daß er Rechtseingriffe in das Vermögen seiner Untertanen entschädigungslos vornehmen konnte. Nur in dem einen Rechtseingriff, nämlich bei der Enteignung, hatte der Staat sich selbst Schranken gesetzt. Zum Wesen der Enteignung gehört es aber, daß sie nur durch einen Akt der Verwaltung vorgenommen wird.

§ 1 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 sagt nichts darüber aus, welchen Grad die Beschränkung des Grundeigentums annehmen muß, um einer entschädigungspflichtigen Enteignung gleichgestellt zu werden. Es muß daher der Auslegung überlassen bleiben, diesen Grad festzustellen. Obwohl das Reichsgericht im Einzelfall treffend entschieden hatte, hatte es doch den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Eingriff durch hoheitlichen Akt in das Eigentum zugunsten eines Dritten als Enteignung anzusehen sei. Nach der allgemeinen Rechtsauffassung, die sich über den Verkehr zwischen Staat und Untertan gebildet hat, wird man wohl kaum in der Anbringung eines Briefkastens oder einer Befestigung für Straßenbahndrähte an einem Gebäude gleich eine enteignungsähnliche Einschränkung des Grundeigentums erblicken können, obwohl man nach der Formulierung des Reichsgerichts dies annehmen sollte. Anderseits wird derjenige, dem durch Verwaltungsakt verboten wird, sein Grundstück zu bebauen, zu be-

---

[128]) Verfassungslehre a. a. O., Seite 152.

[129]) Seydel, Bayrisches Staatsrecht a. a. O., Seite 323.

[130]) Deutsches Verwaltungsrecht a. a. O., Seite 312.

pflanzen oder Steine und Erde daraus zu gewinnen, noch als Eigentümer im Grundbuch stehen, aber wirtschaftlich nicht mehr als Eigentümer angesehen werden können, da ihm seine Sache keine Befriedigung mehr gewähren kann. Das Befriedigungsgefühl kann aber nur herabgemindert sein, ohne daß es vollkommen verschwindet, es wird sich dann je nach der Herabminderung um eine schwächere oder stärkere Beschränkung des Grundvermögens handeln. W. Jellinek hat nun zur näheren Erklärung seiner Lehre, ähnlich wie er es im Polizeirecht [131]) getan hat, eine Skala angewandt, die sich wie folgt darstellt [132]):

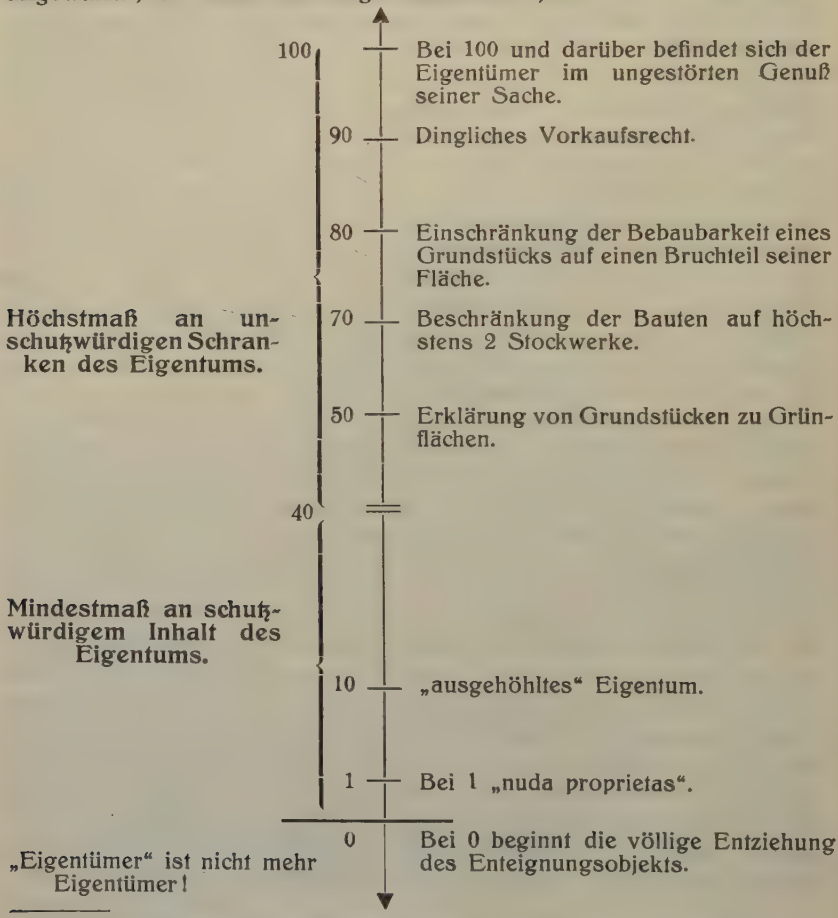

[131]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht a. a. O., Seite 416, 417.

[132]) W. Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 13 flg.

Aus dieser Skala ergibt sich erst richtig, in welchem Verhältnis die verschiedenen möglichen Eigentumsbeschränkungen zueinander stehen. Bei Punkt 100 und darüber befindet sich der Eigentümer im ungestörten Genuß seiner Sache, denn sie gewährt ihm das großmöglichste Befriedigungsgefühl. Im Punkt 0 der Skala ist die Sache nicht mehr in der Lage, den „Eigentümer" irgendwie zu befriedigen, denn von diesem Punkt ab wird die Sache zwangsweise entzogen und auf einen anderen übertragen. Zwischen Punkt 0 und Punkt 100 liegt das, was Art. 153, Abs. 1, Satz 2 RVerf. als Inhalt und Schranken des Eigentums bezeichnet. Bei Punkt 90 ungefähr liegt ein dingliches Vorkaufsrecht, bei Ziff. 10 kann man von einem ausgehöhlten Eigentum sprechen. Bei der Zahl 40 und darunter nimmt die Beschränkung des Grundeigentums enteignungsähnlichen Charakter an, denn das Eigentum bietet dem von der Beschränkung Betroffenen kaum noch irgendwelche Befriedigung. Von Ziff. 40 bis Ziff. 1 ist der Betroffene zwar noch rein äußerlich Eigentümer, es handelt sich aber nur um ein nudum ius, das ihm keinerlei Befriedigung mehr gewähren kann, zumal er sogar noch weiter dazu verpflichtet bleibt, Grundvermögenssteuern zu entrichten. Man kann hier einen Vergleich ziehen, der die Ziff. 40 bis 1 der Jellinekschen Skala noch näher erklärt. Denn den Eigentümer eines Grundstücks, dessen Eigentum beispielsweise so eingeschränkt ist, daß es in der Skala bei der Zahl 10 einzusetzen wäre, kann man mit dem Eigentümer einer beweglichen Sache vergleichen, dem diese Sache unwiederbringlich gestohlen ist. Formell ist er Eigentümer geblieben, die wirtschaftlichen Vorteile des Eigentums genießt aber ein anderer. Diesen Widersprüchen zwischen Wirtschaft und Recht[133]) ist man im Steuerrecht gerecht geworden,[134]) während die landesrechtliche Wissenschaft bei der Enteignung das formale Merkmal der Uebereignung herausgebildet hatte, das die wirtschaftliche Wirklichkeit vollkommen übersieht, obwohl das preußische Enteignungsrecht doch auch gewisse Beschränkungen des Grundeigentums dre Enteignung gleichgestellt haben wollte.

W. Jellinek erklärt nun auch unmittelbare Akte der Gesetzgebung ohne ausführende Verwaltungsmaßnahmen für Enteig-

---

[133]) Heymann, Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft a. a. O., Seite 9 und 10, sagt sehr richtig: „In Leben, Forschung und Lehre bilden — wie längst erkannt — Wirtschaft und Recht eine untrennbare Einheit, deren beide Zweige sich gegenseitig befruchten und durchdringen müssen, wenn die Wirtschaftslehre nicht zur unklaren Phraseologie, das Recht nicht zum öden Formalismus herabsinken soll'.

[134]) Man vgl. § 80 RAO., der nur wirtschaftliche Tatbestände erfassen will.

nungen, wenn sie die Zahl 40 erreichen oder darüber hinaus sich der Ziff. 0 nähern. Es wurde bereits oben gesagt, daß W. Jellinek insoweit nicht gefolgt werden kann. Die hier vertretene Ansicht ist unter Benutzung der Jellinekschen Skala folgende:

Von Ziff. 100 bis Ziff. 40 können sowohl Gesetze allein, wie Gesetze mit hinzutretendem Verwaltungsakt, das Eigentum des Untertanen ohne jede Entschädigungspflicht schmälern. Verwaltungsakte, die aber die Ziff. 40 nach unten überschreiten, sind solche Beschränkungen, wie sie im § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehen und damit entschädigungspflichtig sind. Wie ist es aber nun mit dem Gesetz, das in den Bereich der Ziffern 0—40 der Jellinekschen Skala eindringt? Bei einem solchen Gesetz ist zu prüfen, ob es eine wirkliche Norm ist, d. h. ob sie in abstrakt genereller Form allgemeine Tatbestände regelt, oder ob sie ein in Gesetzesform gekleideter Verwaltungsakt ist. Liegt das letztere vor, so ist das Gesetz ungültig, denn die analoge Ausdehnung festbestimmter Fälle, in denen Verwaltungsaufgaben dem Gesetzgeber übertragen sind, ist nach dem ganzen Aufbau der Weimarer Verfassung ausgeschlossen.[135]) Sollte dagegen das Gesetz den Voraussetzungen einer allgemeinen Norm genügt haben und trotzdem das Mindestmaß des Eigentumsinhalts ergreifen, was stets ein Ausnahmefall bleiben wird,[136]) so muß dieser Eingriff entschädigungslos erduldet werden, denn seit der Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 stand es fest, daß Eingriffe des Gesetzgebers nur dann ausgleichspflichtig sein sollten, wenn dieser es a u s d r ü c k l i c h bestimmte. Schutzwürdig ist deshalb nur der durch die Ziffern 0—40 dargestellte Eigentumsinhalt gegenüber Eingriffen im Verwaltungswege.

Die große Frage ist aber nun die, wie sind die einzelnen Eingriffe des Staats in das Eigentum seiner Untertanen zu bewerten? Mit welcher Ziffer sind sie in die Skala einzusetzen? Die Schutzwürdigkeitstheorie W. Jellineks gibt hierauf die Antwort: „... soweit das Eigentum nach allgemeinen Anschauungen dem Staate

---

[135]) Es wäre töricht, wenn man sich allein auf die Tatsache beschränken wollte, daß in der Weimarer Verfassung nur in bestimmten Fällen Verwaltungsakte in Gesetzesform normiert seien. Eine solche Annahme würde ja einfach jede Analogie ausschließen, da es in ihrem Wesen liegt, aus E i n z e l fällen einen Obersatz zu bilden. Der Hauptgrund, der hinzutritt, ist die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, der auch in unserem Grundgesetz regelmäßig durchgeführt ist.

[136]) Denn alle Gesetze, die soweit ins Eigentum des Staatsbürgers eingriffen, haben sich bis jetzt als verdeckte Verwaltungsakte entpuppt.

gegenüber Schutz verdient, ist ein staatlicher Eingriff Enteignung, während ein Eingriff in den schutzunwürdigen Teil des Eigentums Ziehung oder Geltendmachung einer Eigentumsschranke bedeutet...."[137]) Dieser Satz W. Jellineks bedeutet nicht etwa einen Zirkelschluß, denn er sagt nicht, daß das Eigentum schutzwürdig ist, wenn es schutzwürdig ist, sondern verweist ausdrücklich auf die gesellschaftlichen Anschauungen. Man kann dieser Lehre nicht einfach den Vorwurf der Ungenauigkeit machen, wie es Anschütz[138]) getan hat, denn die „gesellschaftlichen Anschauungen" sind keineswegs ein allzudehnbarer Begriff.[139]) Anderseits ist das Recht niemals ein geschlossenes logisches System, es wird ihm niemals gelingen, den letzten Lebensvorgang zu ergreifen, wenn es sich nicht noch anderer Hilfsmittel, wie hier des soziologischen Begriffs der „gesellschaftlichen Anschauungen" bedient. Man kann hier eine Parallele zum Polizeirecht ziehen, wo es ebenfalls den Anschauungen der Gesellschaft überlassen ist, die Grenze zwischen Belästigung und Gefahr festzustellen.[140]) Das pflichtgemäße freie Ermessen, das den richtigen Unterschied zu finden hat, bleibt eben ein unerläßlicher Helfer bei den schwierigen Fragen des öffentlichen Rechts. „Geschichte, allgemeine Anschauungen, Sprachgebrauch, Andeutungen der Gesetze ermöglichen die Abgrenzung des Schutzwürdigen vom Schutzunwürdigen".[141])

Die Schutzwürdigkeitslehre W. Jellineks kann, da sie auf „freiem Ermessen" aufgebaut ist, keine scharfe Grenzziehung ermöglichen. Sie kommt jedoch der Wirklichkeit am nächsten und bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Eine genaue und gleich erkennbare Feststellung der der Enteignung gleichkommenden Beschränkungen ließe sich nur durch eine von Fall zu Fall getroffene Regelung neuer Landesgesetze oder durch ein Reichsenteignungsgesetz durchführen.[142])

---

[137]) W. Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 17.

[138]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 9.

[139]) Der Lehre W. Jellineks in diesem Punkt gleichfalls zustimmend: Karl Arndt, JW. 1930, Seite 790 (Besprechung des Jellinekschen Gutachtens).

[140]) W. Jellinek, Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 16.

[141]) W. Jellinek, Verwaltungsrecht a. a. O., Seite 398.

[142]) So findet sich auch als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung des Deutschen Juristentags 1930 zu Lübeck folgender Punkt: „Empfiehlt es sich, die dem Art. 153 RVerf. zugrunde liegende Unter-

Nach diesen Untersuchungen kann man feststellen, daß eine Enteignung nicht nur dann vorliegt, wenn das Enteignungsobjekt auf einen anderen übertragen wird, sondern auch dann, wenn es durch Verwaltungsakt derart beschränkt wird, daß die Grenze des Schutzwürdigen überschritten wird, wobei es dem freien Ermessen des Richters überlassen werden muß, diese Grenze jeweils festzusetzen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche das Vorliegen einer Enteignung ganz allgemein annahm, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt wurde, kann deshalb in dieser Schrankenlosigkeit nicht aufrecht erhalten werden. Schon allein die Ausdehnung dieses einen Wesensmerkmals der Enteignung würde die Berechtigung geben, die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Auffassung über Art. 153 RVerf. zu bestreiten, um so mehr ist dies erforderlich, als die Verbindung aller Erweiterungen, die das Reichsgericht vorgenommen hat, zu untragbaren Ergebnissen führt, auf welche bereits hingewiesen worden ist.

IV. Die Zweckbeziehung der Enteignung.

In § 4 Ziff. IV. wurde ausgeführt, daß die Zweckbeziehung der Enteignung, die Uebertragung oder Beschränkung des Grundeigentums im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Beachtung gefunden hatte. Denn es mußte sich ja notwendigerweise diese Beziehung infolge der schrankenlosen Ausdehnung der übrigen Enteignungsvoraussetzungen derart erweitern, daß es sich erübrigte, sie noch irgendwie zur Geltung kommen zu lassen. Das Reichsgericht nahm dann nur Bezug auf die Regelung im Art. 153, Abs. 2, Satz 1 RVerf. „nur zum Wohle der Allgemeinheit", wie im § 5 Ziffer 1 dargestellt wurde. Letztere Verfassungsstelle legte das Reichsgericht wie folgt aus: Die Vornahme der Enteignung muß mit der Bestimmung erfolgen, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Rechtsentziehung entstandenen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebung steht, wobei es nichts ausmacht, wenn dieser vorgesehene Zweck nicht erreicht wird.

Die Verfassungstelle „nur zum Wohle der Allgemeinheit" bedeutet aber keineswegs, daß hier eine neue Voraussetzung der

---

scheidung zwischen dem Begriff der ohne Entschädigung zulässigen Eigentumsbeschränkung und der zur Entschädigung des Betroffenen verpflichtenden Enteignung durch ein Reichsgesetz zu klären und für die Rechtsanwendung maßgebend festzustellen?" (JW. 1930, S. 1056).

Enteignung in der Verfassung selbst geschaffen worden ist, die vielleicht auch als Grund in der Beweisführung derjenigen Ansichten, die einen vollkommen neuen reichsrechtlichen Enteignungsbegriff annehmen, dienen könnte. Der Begriff „nur zum Wohle der Allgemeinheit" ist bereits der Enteignung wesenseigen, es gibt keine Enteignungen im technisch-juristischen Sinne, die nicht zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden. Dem Satzteil der Reichsverfassung „nur zum Wohle der Allgemeinheit" kommt deshalb die Bedeutung zu, daß er eine bereits in dem Wort „Enteignung" steckende Eigenschaft dieser Rechtseinrichtung in überflüssiger Weise wiedergibt. Die Schlüssigkeit dieser Auffassung ergibt sich durch die nähere Betrachtung des § 1 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Dieses Gesetz besagt, daß Enteignungsobjekte „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen" enteignet werden können. § 1 a. a. O. und Art. 153 RVerf. decken sich somit teilweise, denn es bestehen keinerlei Bedenken die Normteile „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles" und „nur zum Wohle der Allgemeinheit" gleichzusetzen. Art. 153, Abs. 2, Satz 1 RVerf. hat deshalb nur einen Teil der Zweckbeziehung der Enteignung, die Entziehung oder Beschränkung „nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen", wiederholend dargestellt. Die Weimarer Verfassung darf aber nicht deswegen, weil sie nur einen Teil der Zweckbeziehung der Enteignung herausgestellt hat, dazu Anlaß geben, den anderen Teil, das Merkmal des „Unternehmens", vollkommen verschwinden zu lassen, wie es das Reichsgericht getan hat. Denn sonst wäre es trotz der ausgezeichneten Auslegung, die das Reichsgericht der Stelle der Weimarer Verfassung „nur zum Wohle der Allgemeinheit" hat zuteil werden lassen, möglich, daß strafrechtliche Einziehungen [143]) unter den Begriff der Enteignung zu bringen und damit ausgleichspflichtig wären. Denn die Einziehung eines Gegenstandes [144]) erfolgt auch zum Wohle der Allgemeinheit. Es fehlt aber hier das Unternehmen, dem die entzogene Sache dienen soll, und deshalb kann die Einziehung nicht als Enteignung angesehen werden.

Die Ausführungen des Reichsgerichts können deshalb aus den genannten Gründen als nicht ganz befriedigend angesehen werden.

---

[143]) Vgl. Reiß, Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber a. a. O., Seite 51; Krückmann, Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung a. a. O., Seite 1 flg.

[144]) Es bleibt stets zu beachten, daß das Reichsgericht unter Enteignungsobjekt jedes private Vermögensrecht versteht, also auch bewegliche Sachen.

Sie würden etwa unter Berücksichtigung des oben Gesagten lauten: Die Enteignung kann nur zugunsten eines Unternehmens dergestalt erfolgen, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Grundstücksübertragung oder -beschränkung oder Grundstücksrechtsentziehung entstandenen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebungen steht, wobei es gleichgültig ist, ob der erstrebte Zweck tatsächlich erreicht wird.

§ 10.

Beurteilung der Stellungnahme des Reichsgerichts zu den übrigen Voraussetzungen des Art. 153, Abs. 2 RVerf.

Da die Erörterung des Verfassungssatzes „nur zum Wohle der Allgemeinheit" bereits in dem § 9 erfolgt ist, ist unter diesem Abschnitt nur noch eine Beurteilung der Ansicht des Reichsgerichts über den Begriff der Entschädigung und der Ausnahmeregelung der Enteignung durch den Reichsgesetzgeber zu geben.

I. „Angemessene Entschädigung" im Sinne des Art. 153, Abs. 2 RVerf.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bedeutet diese Regelung des Grades der Entschädigung, daß Landesgesetze, welche die Enteignung betreffen und Entschädigungen regeln, die sich unter der Grenze der Angemessenheit bewegen, ungültig sind. Reichsenteignungsgesetze haben auch grundsätzlich „angemessene" Entschädigung zu gewähren, sie können aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 153 RVerf. eine Ausnahme bringen. Des weiteren hat das Reichsgericht erklärt, daß Landesgesetze, die über das Maß der vorgeschriebenen Angemessenheit hinaus Entschädigungen gewähren wollen, von der reichsrechtlichen Bestimmung des Art. 153 RVerf. unberührt bleiben sollen. Was den Umfang der „angemessenen Entschädigung" anbetrifft, so hat das Reichsgericht diesen ebenfalls bestimmt. Allerdings hat es den Begriff der „angemessenen Entschädigung" nur bei der Enteignung von Grundeigentum näher erklärt, um die „angemessene Entschädigung" anderer Enteignungsobjekte zu bestimmen, hat es dem Reichsgericht bis jetzt an Gelegenheit gefehlt. Nach dem einer Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand[145]) war das Maß der Entschädigung unmittelbar aus Art. 153 RVerf. zu bestimmen, da es an besonderer gesetzlicher Regelung fehlte.

---

[145]) Vgl. RGZ., Band 112, Seite 189 flg.

Hierzu führte das Reichsgericht aus, daß die „angemessene Entschädigung" des Art. 153 RVerf. der „vollständigen Entschädigung" des § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 entspräche, und daß beim Fehlen besonderer Normen, die Enteignungsentschädigung nach Maßgabe des preußischen Gesetzes zu gewähren sei.

Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß eine Enteignung unmittelbar nach Art. 153 RVerf. vorgenommen und die Entschädigung nach diesem Artikel bewertet wird. „Enteignung" muß aber dann immer in dem Sinne verstanden werden, wie sie allgemein in Deutschland vor und beim Inkrafttreten der Weimarer Verfassung anerkannt worden war. Im vorliegenden Fall handelt es sich nun um eine solche Enteignung. Auf welche Gesetze sich allerdings das Reichsgericht bei Bemessung der Entschädigung stützen wird, wenn es sich um Eingriffe in sonstige private Vermögensrechte handeln wird, ist noch nicht recht ersichtlich! Hier ist jedoch die Stütze im preußischen Grundstücksenteignungsgesetz gegeben, und es bleibt zu prüfen, ob die Gleichsetzung des Reichsgerichts, daß „angemessen" gleich „vollständig" sei, richtig ist.

Das Reichsgericht stellt fest, daß im Deutschen Reich vor der Geltung der neuen Reichsverfassung die Enteignung grundsätzlich gemäß dem preußischen Enteignungsrecht geregelt war. Nach dem preußischen Enteignungsgesetz sei dem Eigentümer, so führt das Reichsgericht aus, kein völliger Schadenersatz zu gewähren, sondern nur „vollständige Entschädigung". Daß diese vollständige Entschädigung kein Schadenersatzanspruch sei, ergebe sich aus den Einzelbestimmungen des preußischen Gesetzes. Die Reichsverfassung wolle ebenfalls keinen Schadenersatzanspruch gewähren, und da nach „den Tendenzen der Reichsverfassung"[146]) diese wohl nicht mehr zugestehen wolle, als vordem geleistet worden sei, so sei unter „angemessener Entschädigung" das zu verstehen, was das preußische Grundstücksenteignungsgesetz mit „vollständiger Entschädigung" bezeichnet habe. Hier liegt jedoch ein offensichtlicher Kreisschluß vor, denn wenn der Anspruch auf „angemessene Entschädigung" kein Schadenersatzanspruch ist, und wenn der Anspruch auf „vollständige Entschädigung" ebenfalls keinen Schadenersatzanspruch darstellt, so ist noch lange nicht gesagt, daß dann „angemessene Entschädigung" gleich „vollständiger Entschädigung" ist!

---

[146]) Anscheinend versteht das Reichsgericht darunter den sozialistischen Gehalt der Reichsverfassung, der an verschiedenen Stellen zum Durchbruch gekommen ist.

Dem Reichsgericht ist zunächst insofern zuzustimmen, als „vollständige Entschädigung" nicht gleichbedeutend mit Schadenersatz ist.[147]) Es mag sein, daß ausländische Verfassungen und Gesetze grundsätzlich vollen Schadenersatz gewähren,[148]) aus den einzelnen Vorschriften des preußischen Enteignungsgesetzes ergibt sich jedenfalls, daß der Anspruch auf „vollständige Entschädigung" einem Schadenersatzanspruch nicht gleichkommt. Dies ist nicht nur für den Umfang der Ausgleichung, sondern auch in prozessualer Hinsicht von Bedeutung. Handelt es sich nämlich um einen Schadenersatzanspruch, so entscheidet der Richter gemäß § 287 ZPO., nachdem er den Umfang der Beweiserhebung nach freiem Ermessen bestimmt hat, unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. § 287 ZPO. findet aber keine Anwendung, wenn es sich um einen Entschädigungsanspruch handelt. Dann greift § 286 ZPO. ein, wonach der Richter unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme den Wert des Enteignungsobjekts festzustellen und der Entschädigung zugrunde zu legen hat.[149])

Es besteht in der Tat aber auch ein Unterschied zwischen den Begriffen „angemessen" und „vollständig". Wenn zwar festgestellt wurde, daß die beiden genannten Entschädigungen mit Schadenersatz nicht übereinstimmen, so bleibt doch die Möglichkeit, daß es *verschiedene* Arten der Entschädigung gibt. Schon allein der Wortsinn der beiden Begriffe weist auf eine Verschiedenheit hin. „Vollständig" ist die Entschädigung, wie sie das preußische Enteignungsgesetz normiert hat, es handelt sich um das Höchstmaß einer Entschädigung, die aber keinen Schadenersatz, der noch ein Mehr umfaßt, darstellt. „Angemessen" steht im Gegensatz zu „vollständig",[150]) es bedeutet so viel wie eine ausreichende, einigermaßen zufriedenstellende Entschädigung, ohne daß dem Enteigneten eine volle Entschädigung gewährt wird. Die Begriffe „angemessene Entschädigung", „vollständige Entschädigung" und „Schadenersatz" bedeuten somit jedes Mal eine Steigerung des Umfangs der Ausgleichungspflicht gegenüber dem zurückliegenden Begriff.

---

[147]) Arndt, Komm. a. a. O., Art. 153, muß offenbar das Reichsgericht mißverstanden haben, wenn er ausführt: „Angemesse Entschädigung bedeutet Schadenersatz, der dem Opfer des Betroffenen, aber auch den Vorteilen des Begünstigten angemessen sein muß (so auch RG.)" (!)

[148]) Wolff, Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 17, daselbst weitere Nachweise.

[149]) Loevy, Das neuzeitliche Enteignungsrecht a. a. O., Seite 96.

[150]) Poetzsch-Heffter, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 6.

Beim Fehlen besonderer gesetzlicher Regelung bestimmt das Reichsgericht bei Grundstücksenteignungen die Entschädigung nach Art. 153 RVerf. derart, daß es die vorgeschriebene Angemessenheit der Entschädigung zur Vollständigkeit erweitert. Würde es an der Reichsrechtsnorm des Art. 153 RVerf. fehlen, so wäre beim Nichtvorhandensein besonderer Regelungen die Entschädigung entsprechend dem preußischen Enteignungsgesetz zu bemessen, also vollständige Entschädigung zu leisten. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts gewährt mit Hilfe des Art. 153 RVerf. in solchen Fällen ebenfalls vollständige Entschädigung, Art. 153 RVerf. läßt deshalb nach dieser Auffassung das bislang bestehende Entschädigungsrecht unberührt.

Nach der hier zu vertretenden Ansicht kommt aber Art. 153 RVerf. eine einschränkende Bedeutung zu. „Angemessen" ist ein Weniger als „vollständig"! Liegt nun ein Fall einer Grundstücksenteignung vor, so ist die Entschädigung unmittelbar durch die Reichsrechtsnorm zu bestimmen und angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn es an Sonderbestimmungen fehlt. Während sonst, beim Fehlen des Art. 153 RVerf., die Entschädigung im Sinne des preußischen Grundstücksenteignungsgesetzes zu bemessen gewesen wäre — nämlich vollständige Entschädigung — gibt die Verfassung in der Tat ein Weniger.

Der Regelung der „angemessenen Entschädigung" kommt somit die Bedeutung zu, daß sie in das bestehende Enteignungsrecht eingreift und Aenderungen bewirken kann. Während das Reichsgericht dem Begriff „Enteignung" eine neue Gestalt gab und den Begriff der „angemessenen Entschädigung" im Anschluß an die landesrechtlichen Vorbilder bestimmte, ist hiernach gerade das Umgekehrte richtig. Das Wörtchen „Enteignung" kann keinen neuen und vielgestaltigen Enteignungsbegriff hervorbringen, die positive Vorschrift der „angemessenen Entschädigung" mindert aber die Vollständigkeit des Ausgleichs herab, wenn es an besonderen gesetzlichen Vorschriften fehlt. Landesgesetze werden von Art. 153 RVerf. nicht berührt. Art. 153 RVerf. setzt aber dem Landesenteignungsgesetzgeber nach unten eine feste Schranke, die er zu beachten hat.[151]) Art. 153, Abs. 2 RVerf. kann deshalb auch eine Einschränkung für den Landesgesetzgeber bedeuten, während vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch jede Art der Entschädigung zulässig war und in der Zeitspanne von der Geltung dieses Gesetzes bis zur

[151]) Unrichtig ist es, wenn Poetzsch-Heffter, Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 6, es dem Landesgesetzgeber überlassen will, den Umfang der Angemessenheit selbst zu bestimmen.

Weimarer Verfassung die einmal getroffene Regelung beizubehalten war.

II. Die Ausnahmeregelung durch Reichsgesetz nach Art. 153, Abs. 2 RVerf.

Der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesem Punkt ist restlos zuzustimmen. Es ist demnach daran festzuhalten, daß die Reichsenteignungsgesetze grundsätzlich angemessene Entschädigung zu gewähren haben. Durch die Reichsverfassung ist ihnen aber die sehr weitgehende Befugnis zugestanden, entschädigungslos zu enteignen und den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen. Da es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung handelt, so ist dem Reichsgericht Recht zu geben, wenn es verlangt, daß das Reichsgesetz diesen Sonderfall ausdrücklich regelt und die Absicht des Gesetzgebers nicht nur aus seinem Inhalt erkennenläßt. Weiterhin verdient die Rechtsprechung Beifall, wenn sie unter „Reichsgesetz" jede Reichsrechtsnorm versteht, denn es kommt bei dieser Verfassungsstelle nicht nur auf die formelle Herkunft des Rechtssatzes, sondern auf den sachlichen Gehalt und die Rangordnung der Norm an.

Anhangsweise sei bemerkt, daß das Reichsgericht zu Abs. 3 des Art. 153 RVerf. keine Stellung genommen hat. Man kann hieraus schon schließen, daß diesen Worten der Verfassung wenig Bedeutung zukommt. Wolff[152]) versucht zwar in diesem Ausspruch juristischen Gehalt zu erkennen, aber er ergeht sich mit seinen Ansichten auch nur in Vermutungen, und es ist Hofacker[153]) beizupflichten, daß dieser Verfassungsbestimmung für die Rechtsauslegung keine unmittelbare Bedeutung zukommt. Keineswegs kann man aber soweit gehen, wie Anschütz[154]) und Poetzsch-Heffter,[155]) die im Abs. 3 des Art. 153 RVerf. eine Richtschnur für den Gesetzgeber sehen, denn, wenn schon diese Verfassungsstelle eine Richtlinie darstellen soll, so ist aus den Worten „Eigentum verpflichtet" doch nur eine Ermahnung des Staatsbürgers und nicht eine des Gesetzgebers zu erblicken.

§ 11. Zusammenfassung.

Es wurde in den obigen Ausführungen versucht, eine kurze Darstellung der Bedeutung und Tragweite des Art. 153 RVerf.

---

[152]) Reichsverfassung und Eigentum a. a. O., Seite 11 und 12.

[153]) Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen a. a. O., Seite 64.

[154]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 16.

[155]) Komm. a. a. O., Art. 153, Anm. 10.

in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu geben. Die Bedeutung des Art. 153 RVerf. bestand nach der Rechtsprechung darin, daß das Reichsgericht mit Hilfe dieses Artikels eine vollkommen neue Auffassung über den Enteignungsbegriff begründet und eine von den landesrechtlichen Vorbildern wesensverschiedene Rechtseinrichtung der Enteignung geschaffen hat. Die Ausführungen über die Tragweite der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zeigten jedoch die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung einer solchen Ansicht. Denn es ergab sich aus der Betrachtung der Urteile des Reichsgerichts, daß nach Zusammenfassung der Entscheidungsgründe zu einem neuen reichsrechtlichen Enteignungsbegriff fast jedes Gesetz durch diesen Begriff zu einem Enteignungsakt erklärt wird. Da ferner nach deutschem Recht für Enteignungen grundsätzlich Entschädigung gewährt wird, ist damit dem Zivilrichter die Möglichkeit gegeben, fast jeden Akt der Gesetzgebung für entschädigungspflichtig zu erklären. Ganz abgesehen von den entstehenden wirtschaftlichen Mißständen für den Staat, widerspricht eine solche Erweiterung der Befugnisse des Zivilrichters dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

W. Jellinek [156]) hat nach Art und Umfang der Ansprüche, die man auf Grund der reichsgerichtlichen Ansicht über Art. 153 RVerf. gegen beeinträchtigende Gesetze erhoben hatte, nicht zu Unrecht von einer „Entschädigungspsychose" gesprochen. Die Möglichkeit, die ungeheure Zahl der Entschädigungsansprüche herabzusetzen, besteht nur durch Zurückführung des Enteignungsbegriffs auf sein landesrechtliches Vorbild, nach welchem solche Schwierigkeiten niemals vorgekommen sind.

Keineswegs soll damit gesagt sein, daß der allgemeine landesrechtliche Enteignungsbegriff durch den Art. 153 RVerf. unversehrt geblieben ist. Das Wort „Enteignung" des Art. 153 RVerf. ergriff beim Inkrafttreten der Weimarer Verfassung die bestehenden Rechtseinrichtungen der Enteignung in ihren Wesensmerkmalen, und auch die Verfassungsstelle „nur zum Wohle der Allgemeinheit" änderte nichts an dem landesrechtlichen Begriff. Dagegen griff Art. 153 RVerf. mit der Regelung der „angemessenen Entschädigung" und der allgemeinen Abweichungsermächtigung des Reichsgesetzgebers in den 1919 herrschenden Rechtszustand ein, so daß man seit der Geltung der Reichsverfassung von einem reichsrechtlichen Enteignungsbegriff reden kann. Das Grundrecht des Art. 153 RVerf. ist deshalb nur zum

---

[156]) Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen a. a. O., Seite 35.

Teil ein „aktuelles", um den in Schrifttum und Rechtsprechung gebräuchlichen Ausdruck anzuwenden.

Die Ansicht des Reichsgerichts über Art. 153 RVerf. konnte nach den vorgebrachten Gründen nicht als befriedigend angesehen werden; es sei deshalb eine andere Auffassung über Art. 153 RVerf. abschließend vorgetragen:

Die Gewährleistung des Eigentums nach Abs. 1 des Art. 153 RVerf. steht nicht im Widerspruch mit Abs. 2, nach welchem Enteignungen in größtem Umfange vollzogen werden können, denn Gegenstand der Enteignung ist nicht das ganze „Eigentum" des Abs. 1, sondern nur ein Teil desselben. Außerhalb der Enteignung können zwar auch die Gesetze den Inhalt und die Schranken des Eigentums bestimmen, das Eigentum muß aber als Einrichtung der geltenden Rechtsordnung gewahrt bleiben. Der neue reichsrechtliche Enteignungsbegriff wäre unter Anlehnung an die früher herrschende Wissenschaft und unter Berücksichtigung des preußischen Grundstücksenteignungsgesetzes und des Art. 153 RVerf. nach der hier vertretenen Ansicht wie folgt zu fassen: Enteignung ist die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums oder von Rechten an diesen durch Verwaltungsakt zugunsten eines gemeinnützigen Unternehmens. Die Uebereignung oder Beschränkung der Enteignungsgegenstände muß dergestalt erfolgen, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Enteignung entstandenen finanziellen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebung steht, wobei es gleichgültig ist, ob dieser erstrebte Zweck tatsächlich erreicht wird. Nicht jede Grundstücksbeschränkung ist als Enteignung anzusehen. Es ist vom Richter selbst stets das Maß der Einwirkung festzustellen, und wenn nach seinem freien pflichtgemäßen Ermessen der Grad der Schutzwürdigkeit erreicht ist, dann hat er die Beschränkung des Grundeigentums einer Enteignung gleichzuerachten. Landesgesetzen ist durch Art. 153 RVerf. eine unterste Schranke gesetzt, sie müssen bei der Regelung von Enteignungen zum wenigsten angemessene Entschädigung gewähren. Wird dem Landesangehörigen darüber hinaus vollständige Entschädigung oder Schadenersatz zugesichert, so werden solche Landesgesetze von Art. 153 RVerf. nicht berührt. Das Reich kann nach Art. 7 Ziff. 12 RVerf. das Enteignungsrecht auch selbst regeln, und gemäß Art. 153 RVerf. kann es eine Entschädigung festsetzen, die sich unter der Grenze des Angemessenen bewegt, es kann aber auch entschädigungslos enteignen. Anderseits kann durch Reichsgesetz, wenn es sich um entschädigungspflichtige Enteignungen handelt, bei Streitigkeiten wegen der

Höhe der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ganz ausgeschaltet werden, es kann aber auch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder -gerichte für solche Streitentscheidungen ausgesprochen werden. Enteignungen durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden können nur gegen Entschädigung erfolgen, wie aus dem klaren Wortwlaut des Art. 153 RVerf. hervorgeht.

Es ist ein dringendes Erfordernis das deutsche Enteignungsrecht in dem dargestellten Sinne aufzufassen, wenn man die Folgen vermeiden will, wie sie die Rechtsprechung des Reichsgerichts gezeitigt hat; und es ist immerhin als einen Anfang in dieser Hinsicht zu begrüßen, daß der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in RGZ. Band 124, Anhang Seite 19 flg. (33), die Enteignung unmittelbar durch Gesetz als Ausnahme hinstellt, während nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Enteignung durch einen Akt der Gesetzgebung beinahe als der Regelfall anzusehen war.

Lebenslauf.

Geboren am 18. Mai 1908 zu Wiesbaden als Sohn des verstorbenen Landesoberinspektors Robert Neuhoff und dessen Ehefrau Anna, geb. Zimmer, besuchte ich von Ostern 1914 bis Ostern 1917 die Vorschule des städtischen Reformrealgymnasiums zu Wiesbaden und von Ostern 1917 bis Ostern 1923 die mit diesem Reformrealgymnasium verbundene Realschule. Nach bestandener Schlußprüfung trat ich in die städtische Oberrealschule zu Wiesbaden ein und bestand Ostern 1926 die Reifeprüfung. Zu Beginn des Sommersemesters 1926 wurde ich bei der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert und bestand am 26. April 1930 vor dem juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Am 15. Mai 1930 wurde ich zum Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ernannt.

Robert Neuhoff.